

BUNDESRAT

Bericht über die 311. Sitzung

Bonn, den 30. Juni 1967

Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung** 117 A
- Erstes Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuordnungsgesetz — 1. BesNG) (Drucksache 370/67)** 117 B
- Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 117 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 117 D
- Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (Drucksache 369/67)** 117 D
- Bundestagsabgeordneter Dr. Reischl,
Berichterstatter 117 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 118 B
- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967) (Drucksache 320/67, zu Drucksache 320/67)** 118 B
- Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz)
Berichterstatter 118 B
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen 119 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 121 B
- Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung) (Drucksache 281/67)** 121 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 121 C
- Entwurf zur Durchführung der gemeinsamen Marktordnung für Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch) (Drucksache 366/67)**
- in Verbindung mit
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67/EWG (Erstes Durchführungsgesetz EWG Zucker) (Drucksache 365/67)** 121 C
- Präsident Dr. Lemke 121 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 121 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 270/67)** 121 D
- Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter . 122 A,
126 D
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 124 D,
127 B
- Kühn (Nordrhein-Westfalen) 127 C
- Dr. Koch (Saarland) 129 C
- Dr. Heinsen (Hamburg) 131 B

- Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft 131 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 136 A, 141 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 269/67) 136 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 136 B
- Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. AndG LAG) (Drucksache 294/67) . . . 136 B
- Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz-,
Berichterstatter 136 B
- Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Finanzen 136 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 137 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (Drucksache 292/67) 137 C
- Simonis (Saarland), Berichterstatter . 137 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 138 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 160/66/EWG (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) (Drucksache 295/67) 138 D
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 138 D
- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 18) (Drucksache 268/67)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 271/67) 139 A
- Krause (Baden-Württemberg) 139 A
- Beschluß: zu a) Von der Einbringung des Gesetzentwurfs wird abgesehen.
- zu b) Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 139 C
- Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1968) (Drucksache 275/67) 139 C
- Beschluß: Ablehnung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 139 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968) (Drucksache 278/67) 139 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 139 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Protokoll vom 30. Oktober 1964 und zu dem Dritten Protokoll vom 17. November 1966 zur Verlängerung der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 279/67) 140 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 140 A
- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 264/67)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 298/67)
- c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 287/67) 140 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung die Gesetze für zustimmungsbedürftig 140 B
- Verordnung über die statistische Erfassung des Material- und Wareneingangs in der Industrie (Drucksache 272/67) 140 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 140 C

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 273/67) 140 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 140 C

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 274/67) 140 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 140 C

Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Drucksache 288/67) 140 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 140 C

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Rinder und Schweine (EWG) (Drucksache 289/67) 140 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 140 C

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 290/67) 140 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 140 D

Verordnung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung Versorgungsberechtigter in Versorgungskrankenanstalten der Länder (Erstattungsverordnung — KOV) (Drucksache 229/67) 140 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 140 D

Bestimmung von Mitgliedern des Konjunkturrates für die öffentliche Hand (Drucksache 284/67, zu Drucksache 284/67) 141 A

Beschluß: Die in der Drucksache 284/1/67 genannten Herren werden bestimmt 141 A

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 252/67) 141 A

Beschluß: Staatssekretär Sackmann (Bayern) und Ministerialdirigent Ringe (Nordrhein-Westfalen) werden vorgeschlagen 141 B

Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 313/67) 141 B

Beschluß: Sozialminister Dr. Geißler wird vorgeschlagen 141 B

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/67) 141 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 141 C

Nächste Sitzung 141 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Lemke,
Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Krause, Innenminister
Dr. Schieler, Justizminister
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr
Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten
Hoppe, Senator für Justiz

Bremen:

Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres
Thape, Senator für das Bildungswesen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Kassmann, Minister für Bundesangelegenheiten
Figgen, Arbeits- und Sozialminister
Prof. Dr. Gleitze, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen
Schnur, Minister des Innern
Dr. Koch, Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

von Hassel, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Prof. Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Dr. Neef, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

311. Sitzung

Bonn, den 30. Juni 1967

Beginn: 10.04 Uhr

Präsident Dr. Lemke: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 311. Sitzung des Bundesrates

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Von ihr muß Punkt 25:

Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau

abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratung noch nicht abgeschlossen haben. Punkt 22 soll nach Punkt 3 aufgerufen werden. Anträge oder Wortmeldungen liegen mir sonst zur vorläufigen Tagesordnung nicht vor. Damit ist die Tagesordnung genehmigt.

(B)

Punkt 1 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuordnungsgesetz — 1. BesNG) (Drucksache 370/67).

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner 310. Sitzung am 2. Juni 1967 hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 1967 verabschiedeten Ersten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat einen Änderungsvorschlag beschlossen. Hierzu darf ich folgendes bemerken.

Das Gesetz in der Fassung des Bundestagsbeschlusses bestimmt in § 9 als **Tag des Inkrafttretens** den 1. Juli 1967. Demgegenüber hat der Bundesrat verlangt, daß § 1 Nr. 21 sowie die in dem Gesetz enthaltenen Änderungen der im § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Bezug genommenen Grundsätze erst am 1. Januar 1968 in Kraft treten. Angesprochen sind hiermit die Rahmenvorschriften über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters. Die Länder sollen demgemäß frühestens ab 1. Januar nächsten Jahres verpflichtet sein, die neuen Bestimmungen über die Berechnung des Besoldungsdienstalters und die damit im Zusammenhang ste-

hende neue Grundgehaltstabelle zu übernehmen. Für den Bund soll es dagegen bei dem vorgesehenen Inkrafttreten des gesamten Gesetzes am 1. Juli dieses Jahres verbleiben.

Der Bundesrat hat das verlangte Hinausschieben der Länderbindung, kurz gesagt, wie folgt begründet. Das Gesetz löse für die Länder erheblich höhere Mehrausgaben aus als für den Bund. Die Mehraufwendungen der Länder seien hauptsächlich in den genannten Vorschriften begründet. Diese Mehrausgaben könnten in den Haushaltsplänen der Länder 1967 nicht mehr gedeckt werden.

Der Vermittlungsausschuß ist diesen Gründen gefolgt und hat dem Verlangen des Bundesrates entsprochen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 117. Sitzung am 29. Juni 1967 den Antrag des Vermittlungsausschusses angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses bitte ich das Hohe Haus, das so geänderte Gesetz nunmehr zu billigen. Zu diesem Zweck wäre vom Standpunkt des Bundesrates aus betrachtet die Zustimmungsbefähigung erneut festzustellen und zuzustimmen. Die Zustimmungsbefähigung ergibt sich daraus, daß mit der Vorlage Gesetze geändert werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedürften.

(D)

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er an seiner im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung** festhält, **daß das Gesetz seiner Zustimmungen bedarf**, und dem Gesetz in der nunmehrigen Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig.

(Koschnick: Nicht einstimmig!)

— Also mit Mehrheit **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (Drucksache 369/67).

Berichtersteller ist Herr Abgeordneter Dr. Reischl.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Reischl**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner

(A) 310. Sitzung am 2. Juni 1967 beschlossen, gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur **Neuregelung des Disziplinarrechts** den Vermittlungsausschuß anzurufen. Das Vermittlungsbegehren erstreckte sich im wesentlichen auf die Änderung von drei Punkten, und zwar handelte es sich im ersten Falle um eine Wiederaufhebung der Differenzierung hinsichtlich der **Verjährungsfristen** für die einzelnen Disziplinarvergehen, die der Bundestag beschlossen hatte. Im zweiten Punkt sollte die Erschwerung der **Doppelbestrafung**, die der Bundestag beschlossen hatte, wieder aufgehoben werden, während es sich bei dem dritten Punkt, wie es sich herausstellte, beiderseits um ein Versehen handelte. Eigentlich war es ein sprachliches Mißverständnis zwischen Bundestag und Bundesrat. Eine nähere Erläuterung ergab, daß in Wirklichkeit keine Tautologie vorlag.

Der Vermittlungsausschuß hat die Anträge des Bundesrates nicht aufgenommen und schlägt Ihnen vor, gegen den Gesetzesbeschluß des Bundestages keine Einwendungen zu erheben. Es hat infolgedessen auch keiner neuen Beschlußfassung im Bundestag bedurft, sondern es hat nur noch dieses Hohe Haus darüber zu beschließen. Ich darf das Hohe Haus bitten, dem Beschluß des Vermittlungsausschusses zu folgen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(B) Wortmeldungen liegen nicht vor. — Der Bundesrat hat nunmehr zu entscheiden, ob er an seiner **Auffassung festhält, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, und er dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967) (Drucksache 320/67, zu Drucksache 320/67).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz).

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Selten hat ein Bundeshaushalt solch schwierige und langwierige Beratungen erfordert wie der des Jahres 1967. Selten hat aber auch ein Bundeshaushalt, der heute — auf den Tag genau — in der Mitte des Haushaltsjahres in die Schlußphase des Gesetzgebungsverfahrens eintritt, im Laufe der Beratung so tiefgreifende Änderungen erfahren.

Der von der früheren Bundesregierung im Herbst 1966 eingebrachte Entwurf des Haushaltsplanes 1967 wurde begleitet von dem Finanzbericht 1967, der am 15. Oktober 1966 abgeschlossen wurde. In diesem Finanzbericht 1967 ist noch zu lesen:

Bei dieser konjunkturellen Situation hängt viel davon ab, ob es gelingt, die öffentlichen Haushalte im Jahre 1967 so zu begrenzen, daß auch

von diesem Sektor ein Beitrag zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse geleistet wird. (C)

Gegenüber dieser Erwartung in dem ganz gewiß sorgfältig und nach neuesten Erkenntnissen erarbeiteten Finanzbericht 1967 hat sich innerhalb von ganz kurzer Zeit die **konjunkturelle Lage** in der Bundesrepublik **wesentlich verändert**. Sorge bereitet bei dieser überraschenden Feststellung und beim Blick auf die Vorhaben in nächster Zukunft, daß die Instrumente für die Vorausschau und langfristige Planung — das gilt vor allem für die angestellten Schätzungen — offensichtlich noch nicht präzise und exakt genug arbeiten. Heute wissen wir jedenfalls, daß die sieben Jahre anhaltende Hochkonjunktur von einer sehr spürbaren kurzfristig einsetzenden Abkühlung des Konjunkturklimas abgelöst worden ist. Die rezessiven Züge der Volkswirtschaft zeigen sich besonders in einem Rückgang der Investitionen und in einer Abnahme der Beschäftigung. Die rückläufige Wirtschaftsentwicklung führt zu erheblichen Mindereinnahmen des Steueraufkommens, besonders der Ertragsteuern, andererseits aber auch zu einer gewissen Auflockerung des Kapitalmarktes.

Die aus der wechselseitigen Abhängigkeit von Wirtschaft und öffentlichen Haushalten zu ziehenden **finanzpolitischen Konsequenzen** — in der Haushaltspraxis nach Möglichkeit bereits früher berücksichtigt, jetzt aber auch durch das Stabilitätsgesetz rechtsverbindlich geworden — lassen es nicht mehr zu, die Ausgabeseite des Haushalts durch Kürzungen den mehrfach nach unten korrigierten voraussichtlichen Steuereinnahmen anzupassen. Eine solche rein fiskalische Verfahrensweise hätte den kontraktiven Wirtschaftsablauf verstärkt. (D)

Demgemäß ist der Haushaltsplan 1967 in der vorliegenden Fassung von dem Bestreben geprägt, die investitionswirksamen und damit konjunkturbelebenden Ausgaben trotz Stagnation des Steueraufkommens nicht nur nicht zu senken, sondern sie zu erhöhen. Die dafür notwendigen Haushaltsmittel können naturgemäß nur im Wege des Kredits beschafft werden.

Daher ist die entscheidende Änderung, die der Haushaltsplan 1967 im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens angenommen hat, und die den Haushalt 1967 von allen Haushaltsplänen früherer Jahre unterscheidet, die ungewöhnliche **Ausweitung** des Volumens des **außerordentlichen Haushalts**.

Es betrug in der ursprünglichen Regierungsvorlage 540 Millionen DM, stieg mit dem Ergänzungshaushalt auf 1,040 Milliarden DM und ist jetzt vom Deutschen Bundestag auf 8,053 Milliarden DM festgelegt worden. Zu diesem Betrag, der in vollem Umfang im Wege des Kredits aufgebracht werden muß, tritt die Zuteilung von Schuldverschreibungen an die Träger der Sozialversicherung in Höhe von 1,45 Milliarden DM sowie die Übernahme des Schuldendienstes von rund 1,2 Milliarden DM für Schuldentilgungen Dritter — der Bundesbahn, Bundespost und der Offa. Nach Abzug der zu erwartenden Tilgungen dürfte die wirtschaftliche Netto-Neuver-

- (A) schuldung des Bundes in Auswirkung dieses Haushaltsplanes bei 10 Milliarden DM liegen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich eingehend mit den Problemen des außerordentlichen Haushalts und der Zunahme der Verschuldung des Bundes befaßt. Er ist der Auffassung, daß diese Entwicklung dann hingenommen werden kann, wenn die Ausweitung des außerordentlichen Haushaltsvolumens in diesem Umfang auf ein Rechnungsjahr beschränkt bleibt und im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung in den kommenden Rechnungsjahren wieder auf normale Größenordnungen zurückgeführt wird.

Hierbei geht der Finanzausschuß von der Überlegung aus, daß die gegenwärtige Gesamtverschuldung des Bundes mit 36 Milliarden DM bei einem ordentlichen Haushaltsvolumen von 69 Milliarden DM und besonders im internationalen Vergleich verhältnismäßig niedrig ist. Daher erscheinen der in Auswirkung dieses Haushalts wachsende Schuldenstand und Schuldendienst noch vertretbar.

Das bereits genannte außerordentliche Haushaltsvolumen von 8 Milliarden DM schließt zusätzliche Investitionsausgaben von 2,5 Milliarden DM ein, die bereits im vorausgegangenen Kreditfinanzierungsgesetz bewilligt worden waren. Es umfaßt weiterhin 4,4 Milliarden DM investitions- und vermögenswirksamer Ausgaben, die vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt übertragen werden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Ausgabenpositionen, die, vergleicht man dazu die Regelung in den meisten Bundesländern, mangels entsprechender Einnahmen von jeher im außerordentlichen Haushalt veranschlagt, also im Wege des Kredits finanziert werden mußten.

(B)

Demgemäß ist der Finanzausschuß über den Umfang des außerordentlichen Haushalts zwar nicht ohne Sorge, insbesondere wenn man die schwierige Gestaltung der kommenden Haushaltsjahre miteinbezieht. Der Finanzausschuß sieht aber auch keinen Anlaß, die Finanzlage des Bundes übertrieben ernst und pessimistisch zu beurteilen und wird in dieser Auffassung bestärkt durch das Bemühen des Herrn Bundesfinanzministers, über die Konzeption einer **mehrfährigen Finanzplanung** dem Gesetz der Zahl wieder Geltung zu verschaffen. Die Finanzminister und -senatoren der Länder werden den Herrn Bundesfinanzminister in diesem Bemühen unterstützen und dabei auf manchen brauchbaren, im Finanzausschuß des Bundesrates in der Vergangenheit erarbeiteten Vorschlag zurückgreifen können.

Der Finanzausschuß empfiehlt, eine auf herkömmlichen strengen Maßstäben beruhende kritische Betrachtung des erstmals bewußt antizyklisch gehaltenen Haushalts zu unterlassen. Er ist der Meinung, statt dessen das Augenmerk auf die sach- und konjunkturgerechte Durchführung des Haushalts zu richten. Hierbei gilt es besonders, die notwendig werdenden Kreditaufnahmen nach Art, Umfang, Zeitpunkt und Konditionen auf das sorgfältigste zu dosieren und die auch nach dem Stabilisierungsgesetz gebotenen Kontakte mit den übrigen Gebietskörperschaften zu pflegen und zu nutzen.

Der Finanzausschuß ist ferner der Auffassung, daß die politischen Anstrengungen im besonderen der Aufstellung des **Bundeshaushaltsplanes 1968** und der mittelfristigen Finanzplanung zu gelten haben. Diejenigen Maßnahmen, die für einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushalt 1968 mit erheblich vermindertem Kreditbedarf unabdingbar sind, sollten unverzüglich eingeleitet und möglichst bald durchgeführt werden. Dabei findet die Zielsetzung, die konsumtiven Ausgaben zu begrenzen und den Anteil der Investitionsausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes zu erhöhen und zu stärken, die volle Unterstützung des Finanzausschusses. Es sollte jedoch beachtet werden, daß Länder und Gemeinden nach ihrer Aufgabenstellung zu etwa 75 % Träger der öffentlichen Investitionen sind. Daher kann eine aktive Konjunkturpolitik seitens der öffentlichen Haushalte letztlich nur dann erfolgreich sein, wenn sie um die Stärkung der Finanz- und Investitionskraft der Länder und Gemeinden bemüht bleibt.

(C)

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß nach der ständigen Praxis des Bundesrates das Haushaltsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, da es Änderungen verschiedener Gesetze enthält, die seinerzeit mit Zustimmung des Bundesrates verkündet worden sind.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu erteilen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(D)

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Leicht.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Ich danke zunächst dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen, mit denen er in Sachlichkeit und Nüchternheit die Haushaltssituation des Bundes und das Kernanliegen des Bundeshaushalts 1967 umrissen hat.

Dieser Haushalt, der in seinem ersten Entwurf noch auf eine Konjunkturabschwächung, auf eine Konjunkturdämpfung angelegt war, hat in seiner jetzt vorliegenden Form einen eindeutig expansiven Charakter bekommen. Dies scheint mir der bedeutendste Aspekt des Bundeshaushalts 1967 zu sein. Wir können feststellen, daß heute die **gegenseitige Abhängigkeit von Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik** ins allgemeine Bewußtsein getreten ist. Mit dem Bundeshaushalt 1967 sind aus dieser Erkenntnis zum erstenmal in der Geschichte der Bundesrepublik in diesem Umfang und in so konsequenter Weise die Folgerungen gezogen worden. Ich brauche auf die Fakten im einzelnen nicht mehr einzugehen; sie sind Ihnen allen bekannt und vom Herrn Berichterstatter schon kurz angesprochen worden. Ich brauche nur kurz darauf hinzuweisen, daß der Bund neben den Maßnahmen des Investitionshaushalts

(A) am 15. April auch die Investitionsmaßnahmen des Kernhaushalts in voller Höhe zur beschleunigten Durchführung freigegeben hat. Es braucht ferner nur daran erinnert zu werden, daß neben der Finanzierung des Investitionshaushalts aus Kreditmitteln auch der Ausgleich für die konjunkturbedingten Steuerausfälle in einer Erhöhung des außerordentlichen Haushalts gefunden wurde. Wir standen am Anfang dieses Jahres, als das ganze Ausmaß des Konjunkturabschwungs sichtbar geworden war, vor einer Situation, die keine andere Wahl ließ.

Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen bereits darauf hingewiesen, welche mißlichen, ja verheerenden Folgen es hätte haben müssen, wenn die Steuerausfälle mit konventionellen Mitteln, d. h. durch Ausgabekürzungen und Einnahmeverbesserungen, ausgeglichen worden wären. Die jetzt im Bundeshaushalt vorgesehenen konjunkturbelebenden Maßnahmen sind unabdingbar notwendig im Hinblick auf die künftige Entwicklung. Mit diesen Maßnahmen wird die Basis gelegt für stabile Finanzverhältnisse in den kommenden Jahren. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Stagnation der wirtschaftlichen Entwicklung auf längere Sicht nicht tragbar ist. Anderenfalls müßte bei der ständigen Steigerung der an die öffentlichen Hände gerichteten Anforderungen ein großer Teil notwendiger Aufgaben unerledigt bleiben. Ich darf es deswegen im Namen der Bundesregierung mit besonderer Genugtuung begrüßen, daß der Berichterstatter im Namen des Finanzausschusses vorgeschlagen hat, dem Bundeshaushalt 1967 in seiner jetzigen Form seine uneingeschränkte Unterstützung zukommen zu lassen.

(B) Der Herr Berichterstatter hat auch die Sorgen angesprochen, die sich aus der **Neuverschuldung des Bundes** im Jahre 1967 ergeben. Diese Sorgen, meine Damen und Herren, sollte man keineswegs verschweigen, zumal die Schwierigkeiten bei der Schuldtilgung insbesondere dem Bundesminister der Finanzen in den kommenden Jahren noch einiges Kopfzerbrechen bereiten werden. Ich bin zwar auch der Meinung, daß die Verschuldung des Bundes in dem vorgesehenen Umfang noch kein Grund zur Beunruhigung bildet, zumal, wenn man sich vergegenwärtigt, daß eine Alternative nur in der Kürzung von Ausgaben des investiven Bereichs gelegen hätte. Allerdings werden die Probleme der mittelfristigen Finanzplanung durch die Neuverschuldung nicht leichter. Die Folgerungen, die sich daraus ergeben, werden in der mittelfristigen Finanzplanung voll berücksichtigt. Es kann jedoch heute noch nicht in Aussicht gestellt werden, daß die vom Bund im Jahre 1967 aufzunehmenden kurzfristigen Kreditmittel in den Folgejahren bereits voll entsprechend ihrer Laufzeit getilgt werden können. Selbst bei einer Wiederbelebung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit in dem von uns allen gewünschten Umfang kann nicht erwartet werden, daß die Einnahmen des Bundes ab dem Jahre 1968 in so hohem Maße wachsen werden, daß neben der Befriedigung des normalen Bedarfs auch eine volle Abdeckung der kurzfristigen Tilgungsverpflichtungen möglich ist. Es werden deswegen — worauf der Herr Bundes-

minister der Finanzen vor dem Deutschen Bundestag anlässlich der dritten Beratung dieses Haushaltsgesetzes bereits hingewiesen hat — in nicht unerheblichem Umfang Prolongationen vorgenommen werden müssen. Diese Notwendigkeit ergibt sich einfach daraus, daß der Bund in diesem Jahr von einer allzu starken Inanspruchnahme des langfristigen Kapitalmarktes Abstand nimmt und statt dessen in die kurzfristige Verschuldung geht, um nicht die berechtigten Kreditwünsche der Länder und der privaten Wirtschaft in unvertretbarer Weise zurückzudrängen.

Die bisherige wirtschaftliche Entwicklung, die zwar gewisse Ansatzpunkte für eine Besserung der Konjunkturlage, jedoch noch nicht den endgültigen Durchbruch zum nächsten Konjunkturaufschwung erkennen läßt, sowie der große Mittelbedarf in den Jahren ab 1968 deuten allerdings schon heute darauf hin, daß der Bund auch im nächsten Jahre einen erheblichen Kreditbedarf haben wird. Es muß davor gewarnt werden, die Höhe des **außerordentlichen Haushalts** an den insoweit unnormal niedrigen Kreditaufnahmen des Jahres 1966 zu messen. Im Jahre 1966 war ebenso wie im ursprünglichen Entwurf 1967 der allgemeinen Kapitalmarktschwäche Rechnung getragen. Man kann jedoch sagen, daß inzwischen eine Normalisierung des Kapital- und Geldmarktes eingetreten ist, die bei einer stetigen Wirtschaftsentwicklung auch in den kommenden Jahren anhalten sollte. Der erhöhte Kreditbedarf des Bundes in den Jahren ab 1968 ergibt sich auch aus der vorgesehenen Verstärkung der investiven Ausgaben, für die anderenfalls ausreichende Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt bin ich noch nicht in der Lage, weitere Einzelheiten über die mittelfristige Finanzplanung und die voraussichtliche Gestaltung des Haushalts 1968 mitzuteilen. Die Arbeiten an der mittelfristigen Finanzplanung stehen jedoch unmittelbar vor ihrem Abschluß. Der Kabinettsausschuß für eine mehrjährige Finanzplanung hat seine Vorschläge dem Gesamtkabinetts bereits vorgelegt, das sich — wie Sie ja bereits wissen — am 4. und 5. Juli mit diesem Fragenkomplex befassen wird.

Mit dem Haushalt in der vorliegenden Form hat der Bund das in seinen Kräften Stehende getan, um eine Konjunkturbelebung herbeizuführen. Die Auswirkungen der vom Bund mit dem Investitionshaushalt und der beschleunigten Durchführung sonstiger Investitionen veranlaßten Maßnahmen sind noch nicht abzusehen. Zur Erreichung des nächsten Konjunkturaufschwungs ist es jetzt unbedingt notwendig, daß die private Wirtschaft ihre Investitionstätigkeit verstärkt. Es wäre darüber hinaus sehr begrüßenswert, wenn die **Länder** ihrerseits im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die **konjunkturstützenden Maßnahmen** des Bundes ergänzen. Über diese Frage hat bereits am 18. Mai dieses Jahres ein sehr nützliches Gespräch — wie ich meine — zwischen den Länderfinanz- und -wirtschaftsministern und den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen stattgefunden. Mittlerweile haben darauf auch die Länder Nordrhein-

(C)

(D)

(A) Westfalen und Bayern ihre Bereitschaft erklärt, durch verstärkte Investitionen in ihrem Bereich zu den konjunkturbelebenden Maßnahmen beizutragen. Ich hoffe und wünsche sehr, daß dies auch für die übrigen Länder ein Beispiel ist.

Die enge Koordination zwischen den Maßnahmen des Bundes und der Länder, die von dem Herrn Berichterstatter angesprochen worden ist, wird im Konjunkturrat erfolgen müssen, der sich am 6. Juli mit den konjunkturellen Notwendigkeiten befassen wird. Ich hoffe deshalb, daß die konjunkturpolitischen Maßnahmen des Bundes und die von den Ländern gegebenenfalls noch zu treffenden Maßnahmen zu einer nachhaltigen Gesundung der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung führen, damit für die Jahre ab 1968 eine Grundlage für eine stetige Entwicklung wiedergewonnen wird.

Zur Frage der Zustimmung des Bundesrates zum Haushaltsgesetz darf ich auf die Stellungnahme der Bundesregierung in den vergangenen Jahren verweisen.

Präsident Dr. Lemke: Sind noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Mit diesem Haushaltsgesetz werden Bestimmungen verschiedener Gesetze geändert, die mit Zustimmung des Bundesrates verkündet worden sind. Nach ständiger Rechtsauffassung des Bundesrates bedürfen Änderungen von zustimmungsbedürftigen Gesetzen wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

(B) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat demgemäß vor, die **Zustimmungsbedürftigkeit festzustellen** und die **Zustimmung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zu erteilen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung) (Drucksache 281/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 281/1/67 vor, der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 281/2/67. Der Finanzausschuß empfiehlt unter II der Drucksache 281/1//67 Zustimmung. Der federführende Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der unter I der Drucksache 281/1/67 verzeichneten Änderungen zuzustimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann komme ich zur Abstimmung, zunächst über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 281/2/67. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt Ziff. 1 der Drucksache 281/1/67! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit Maßgabe dieser Änderungen zuzustimmen**. (C)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch) (Drucksache 366/67).

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 44/67 EWG (Erstes Durchführungsgesetz EWG Zucker) (Drucksache 365/67).

Ich darf diese Punkte gemeinsam aufrufen, weil es sich in beiden Fällen um Initiativgesetze des Deutschen Bundestages handelt, die besonders eilbedürftig sind.

Der EWG-Ministerrat hat bekanntlich am 1. Juni 1967 — für Zucker allerdings schon im Februar — das Inkrafttreten der gemeinsamen Marktorganisation für die hier in Rede stehenden Erzeugnisse mit Wirkung vom 1. Juli 1967 beschlossen und für Zucker eine Übergangsregelung bestimmt. Es ist nicht nur aus rechtlicher Sicht, sondern auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise erforderlich, diese Beschlüsse des Ministerrats vom Tag des Inkrafttretens an in der Bundesrepublik durchzuführen. Die vorliegenden Gesetze dienen diesem Ziel und müssen daher als innerdeutsche gesetzliche Maßnahmen zum 1. Juli 1967 wirksam werden, wenn nicht EWG-Recht verletzt werden soll. (D)

In dieser gesetzgeberischen Zwangslage, die jedoch für das „Durchführungsgesetz Zucker“ vermeidbar gewesen wäre, sollte der Bundesrat damit einverstanden sein, daß die Gesetzesbeschlüsse des Bundestages heute verabschiedet werden. Die Tatsache, daß die Ausschüsse des Bundesrates Gelegenheit hatten, vor der Beschlußfassung des Bundestages dessen Ausschüssen ihre Auffassungen bekanntzugeben und Verbesserungen in den Entwürfen anzuregen, wird dies erleichtern können. Wie wir heute feststellen können, sind diese Anregungen unserer Ausschüsse weitgehend übernommen worden und in die Gesetzesbeschlüsse des Bundestages eingegangen.

Dieses Verfahren muß in Zukunft auf außerordentliche Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Ich rege unter dieser Voraussetzung meinerseits an, daß der Bundesrat diesen Gesetzen seine **Zustimmung** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG erteilt. Wenn Sie damit einverstanden sind, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 270/67).

- (A) Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Schedl (Bayern).

Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Situation des deutschen Steinkohlenbergbaues, insbesondere die Markteinschätzung, läßt eine durchgreifende Besserung der Absatzlage als eine Voraussetzung für dessen Gesundung nicht erwarten. Vielmehr muß mit einem weiteren Absatzrückgang gerechnet werden, und zwar selbst bei Berücksichtigung eines mittelfristigen Mehrabsatzes an die Elektrizitätswirtschaft auf Grund der beiden Gesetze zur Förderung des Einsatzes von Steinkohle in diesem Bereich. Damit wird deutlich, daß der deutsche Steinkohlenbergbau in den kommenden Jahren vom Markt her vor der Notwendigkeit gestellt ist, seine Förderung stark zu reduzieren. Das kann nur über eine **Verringerung der Förderkapazität** geschehen, um im Rahmen einer dauerhaften Lösung zu konsolidierten Verhältnissen zu kommen. Vor allem diese Überlegungen dürften die Bundesregierung veranlassen, den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vorzulegen.

- (B) Gestaltung und Steuerung eines solchen Anpassungsvorgangs werden alle Beteiligten vor außerordentlich schwierige wirtschaftspolitische Fragen stellen, die zudem innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums bewältigt werden müssen. Angesichts des Umfangs und der Bedeutung dieser Aufgabe ist bei allen weitreichenden Bedenken hiergegen ein institutioneller, gesetzlicher Rahmen für die als erforderlich angesehenen Maßnahmen wohl kaum entbehrlich.

Ich darf Sie um Verständnis bitten, wenn ich in meinem Bericht über die Beratung des dieser Zielsetzung dienenden Gesetzentwurfes der Bundesregierung nicht auf alle Einzelheiten eingehe, sondern mich auf die wesentlichen Grundprobleme beschränke.

Der Entwurf sieht die Einsetzung eines **Beauftragten der Bundesregierung für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete** vor, der unmittelbar dem Bundesminister für Wirtschaft unterstellt ist. Seine Aufgabe soll es sein, auf eine Neuordnung im Steinkohlenbergbau hinzuwirken mit dem Ziel einer Anpassung der Produktionskapazität an die Absatzmöglichkeiten und der Konzentration der Förderung auf die Schachtanlagen mit der günstigsten Kostenlage. Der Bundesbeauftragte wird Vorausschätzungen über die jeweiligen Absatzmöglichkeiten vornehmen. Er kann einzelnen Unternehmen empfehlen, ihre Produktionskapazität bzw. ihre Förderung in bestimmtem Umfang zu ermäßigen oder auch zu erhöhen. Unternehmen, die diese Empfehlungen außer acht lassen, können von den im Gesetz näher bezeichneten finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand ausgeschlossen werden.

Zur Beratung des Bundesbeauftragten wird ein Kohlenbeirat gebildet, dem Vertreter der beteiligten Kreise angehören sollen.

(C) Als Voraussetzung zur Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus wird eine **Unternehmenskonzentration** für erforderlich gehalten. Dazu soll die Beseitigung der steuerlichen Hindernisse dienen. Dies gilt insbesondere für die Aufhebung der bei Veräußerung von Bergbauanlagevermögen und Umwandlung von Bergbauunternehmen entstehenden steuerlichen Nachteile in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen des Rationalisierungsverbandsgesetzes und des Einkommensteuergesetzes. Die im Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen können jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffenden Vorgänge der Verbesserung der Betriebs- oder Unternehmensstruktur im Steinkohlenbergbau mit dem Ziel der Schaffung wirtschaftlich arbeitender Unternehmenseinheiten dienen und die besondere volks- und betriebswirtschaftliche Förderungswürdigkeit bescheinigt wird.

Zur Sicherung des zur Unternehmenskonzentration erforderlichen Kapitals sollen **Bürgschaften der öffentlichen Hand** gewährt werden. Bürgschaften sind ferner im Rahmen von Zechenstillegungen vorgesehen, um die durch die Vermögensverluste bei Stillegungen verminderten Besicherungsgrundlagen der Unternehmen zu erweitern. Die Ablösung der bisherigen globalen Gewährung finanzieller Hilfen zugunsten eines gezielten Einsatzes soll die erforderliche Beschleunigung des Konzentrations- und Anpassungsprozesses im Steinkohlenbergbau bewirken.

(D) Die Gewährung der Beihilfen ist auf diejenigen Unternehmen beschränkt, die das im Gesetz vorgesehene Anpassungs- und Konzentrationsprogramm unterstützen und durch die erforderlichen eigenen Maßnahmen für ihren Bereich verwirklichen. Unternehmen, die bis 1969 ihre Steinkohlenbergbaubetriebe nicht auf eine optimale Unternehmensgröße — die Maßstäbe für ihre Ermittlung sind durch Rechtsverordnung näher festzusetzen — gebracht haben, werden von allen im Gesetz aufgezählten Begünstigungen ausgeschlossen werden.

Der Anpassungsprozeß wird den im Steinkohlenbergbau beschäftigten Arbeitnehmern künftig verstärkt Opfer abverlangen. Das Gesetz sieht daher Ausgleichsleistungen vor, über die — wie ich annehme — im einzelnen mein Kollege Hemsath berichten wird.

Um nachteilige Rückschläge im Wirtschaftswachstum mit Auswirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft des Bundesgebietes zu vermeiden, will der Gesetzentwurf die Anpassung der Steinkohlenförderung durch eine **Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete** ergänzen. Zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den von Stillegungen betroffenen Gebieten soll neben den schon jetzt zur Verfügung stehenden finanziellen Hilfsmaßnahmen ein besonderer Anreiz für die Neuansiedlung oder Erweiterung von Betrieben durch Gewährung einer Prämie in Höhe von 10 % des Investitionsaufwands geschaffen werden, die von der Steuerschuld abgezogen werden kann. Diese **Investitionsprämie** soll indessen nur in Anspruch genommen werden können, wenn bescheinigt wird,

(A) daß das Vorhaben den Anforderungen für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete entspricht und besonders förderungswürdig ist.

Abschließend regelt der Entwurf die Möglichkeit von Enteignungen zur Beschaffung der für die Neuan siedlung von Ersatzindustrien erforderlichen Grundstücke.

Meine Damen und Herren! Die Ausschüsse des Bundesrates waren sich darüber einig, daß die Situation im Steinkohlenbergbau gezielte und rasch wirksame Maßnahmen des Gesetzgebers wohl unentbehrlich macht, und es kam daher trotz außerordentlich schwerwiegender Bedenken unter Abwägung aller Umstände schließlich zu den vorliegenden Beschlüssen und insgesamt zur Zustimmung zum Entwurf. Lassen Sie mich unter Hinweis hierauf noch kurz diejenigen Probleme ansprechen, die bei den Ausschußberatungen besonders diskutiert wurden, wobei ich bei dem Umfang der Materie nicht auf alle Abänderungsvorschläge und Diskussionsbeiträge eingehen kann.

(B) Die Institution des Bundesbeauftragten war nicht in Frage gestellt, nachdem auch der Rechtsausschuß zu dem Ergebnis gekommen war, daß verfassungsrechtliche Bedenken nicht erkennbar sind. Nicht gefolgt werden konnte allerdings einem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, diese Institution zu einem Beauftragten für Energiewirtschaft auszuweiten, da es sich bei dem zu beschließenden Gesetz nicht um ein Energiewirtschaftsgesetz handelt, in dem der Gesamtkomplex der Energiewirtschaft geregelt werden soll, sondern um ein Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete. Ein Energiebeauftragter mit so weitreichender Funktion, wie es der Antrag Nordrhein-Westfalens vorgesehen hatte, hätte den Rahmen dieses Gesetzes gesprengt. Das vorliegende Gesetz ist kein energiewirtschaftliches, sondern ein struktur- und sozialpolitisches Gesetz. Um jedoch den Zusammenhang der vorgeschlagenen Maßnahmen mit der Notwendigkeit einer energiepolitischen Gesamtkonzeption deutlich zu machen, schlägt der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates die Ihnen unter I der Drucksache vorliegende Entschlie ßung vor, in der stichwortartig der energiepolitische Fahrplan zusammengefaßt ist.

Was den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes betrifft, so empfiehlt der Wirtschaftsausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, den bayerischen Stein- und Pechkohlenbergbau mit einzubeziehen. In diesen Bergbaugebieten sind grundsätzlich dieselben strukturellen Schwierigkeiten wie an Ruhr und Saar gegeben, so daß aus Gründen der Gleichbehandlung das Gesetz auch auf diesen Bereich ausgedehnt werden muß. Dies bedingt gleichzeitig eine Änderung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Regierungsvorlage, die den Geltungsbereich des Gesetzes auf die Länder Nordrhein-Westfalen und das Saarland beschränkte. Die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Fassung gibt darüber hinaus die Möglichkeit, diejenigen Ge-

meinden des Landes Rheinland-Pfalz ebenfalls in den Bereich des Gesetzes mit einzubeziehen, in denen sich zwar keine Steinkohlenzechen befinden, aber Bergarbeiter beheimatet sind, die in den saarländischen Gruben arbeiten. In diesem Sinne wurde die Anlage zu dem Gesetz entsprechend erweitert. (C)

Hinsichtlich des gemäß § 7 des Gesetzes vorgesehenen Kohlenbeirats hatten sich die Ausschüsse mit einer Reihe von Änderungsvorschlägen zu befassen. Vorweg darf ich auf die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses hinweisen, die Vertretung des Bundesrates von drei auf vier Mitglieder zu erhöhen. Dieses Gesetz ist primär strukturpolitischer Natur, und da Strukturpolitik zu den wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik der Länder zählt, ist die Forderung nach einem stärkeren Einfluß der Länder im Kohlenbeirat kein unbilliges Verlangen.

Was die übrigen an den Bundesrat herangetragenen Wünsche von Vereinigungen und Verbänden auf Mitwirkung im Kohlenbeirat betrifft, so müssen diese durchaus berechtigten Interessen — ich darf hier z. B. den Verein der deutschen Kohlenimporteure oder die Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e. V. nennen — mit dem Bestreben in Übereinstimmung gebracht werden, den Kohlenbeirat nicht zu groß werden zu lassen, um ein wirklich arbeitsfähiges Gremium zu schaffen. Der Wirtschaftsausschuß hat deshalb davon abgesehen, zu diesen Wünschen im einzelnen Stellung zu nehmen; er schlägt vielmehr vor, der Bundesregierung zu empfehlen, Größe und Zusammensetzung des Beirats im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen, um eine ausgewogene Vertretung aller interessierten Kreise sicherzustellen. (D)

Zu lebhafter Diskussion in den Ausschüssen hat die Vorschrift des § 11 geführt, in dem die Gewährung von Bürgschaften zur Erleichterung von Unternehmenskonzentrationen und Stilllegungen geregelt ist. Der Rechtsausschuß sowie der Finanzausschuß haben unter Bezugnahme auf Art. 109 GG daran Anstoß genommen, daß die Bürgschaftsgewährung durch den Bund die Bürgschaftsübernahme durch das betroffene Land in gleicher Höhe voraussetzt. Der Wirtschaftsausschuß dagegen hat einen Antrag auf Streichung der Bürgschaftsaufgabe, der von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland unterstützt wurde, abgelehnt. Es fällt gerade überzeugten Föderalisten sehr schwer, dieser Entscheidung im Sinne der Regierungsvorlage beizutreten. Trotzdem sollte meiner Meinung nach an der Regierungsvorlage festgehalten werden. Die Forderung des Gesetzentwurfs auf eine entsprechende Beteiligung des Landes an möglichen Risiken ist eine politisch gerechtfertigte Lösung.

Nachdem der Wirtschaftsausschuß einigen Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ausdrücklich widersprochen hat, muß ich auch hierauf kurz eingehen. Wie jede Schematisierung bringen die Altersgrenzen, die § 19 für das Abfindungsgeld vorsieht, sicherlich in Einzelfällen Härten mit sich. Es ist jedoch nicht einzusehen, warum etwa ein Sechszwanzigjähriger nicht auch ohne beson-

- (A) dere staatliche Hilfe einen Berufswechsel soll vornehmen können.

(Hemsath: Was meinen Sie von dem Vier- unddreißigjährigen?)

— Der Ausschuß hat vom Sechszwanzigjährigen gesprochen, Herr Kollege Hemsath. Ich habe mich präzise ausgedrückt.

Schließlich möchte ich noch den § 26 des Entwurfs erwähnen, der das strukturpolitische Instrumentarium um die sogenannte **Investitionsprämie** erweitert. Die Einsicht in die Notwendigkeit dieses gezielten und befristeten Investitionsanreizes bei den Beratungen in den Ausschüssen können Sie schon daraus ersehen, daß selbst aus dem Kreise der Herren Finanzminister kein Antrag gestellt wurde, diese Vorschrift zu streichen. Nach den Ausschußempfehlungen soll es im wesentlichen bei der Regierungsvorlage bleiben. Ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, den Begünstigungszeitraum auszudehnen, wurde im Wirtschaftsausschuß mit der Begründung abgelehnt, daß eine Verlängerung der Fristen geeignet wäre, den Attentismus zu fördern und der allzu menschlichen Versuchung Vorschub zu leisten, möglicherweise schmerzliche und einschneidende Maßnahmen hinauszuschieben.

- (B) Ein weiterer Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, die Befugnisse des Bundesbeauftragten nach § 26 Abs. 2 Satz 1 auf die Landesregierung zu verlagern, fand ebenfalls keine Mehrheit; auch hier erscheint nach Überzeugung des Ausschusses die Fassung der Regierungsvorlage geeigneter, die Ziele des Gesetzes zu verwirklichen.

Wenn ich feststellte, daß die Fachausschüsse sich zur Notwendigkeit eines besonderen Investitionsanreizes bekannt haben, so bedeutet das nicht, daß sie nicht die Gefahren dieses Instruments für weite Bereiche der Strukturpolitik gesehen hätten.

Seit Jahren bemühen sich Bund und Länder, die **Industriestruktur** in den **Zonenrand- und Ausbaugebieten** zu verbessern. In den Jahren der konjunkturellen Überhitzung und des Arbeitskräftemangels konnten die wirtschaftsschwachen Förderungsgebiete die so begehrten Arbeitskräfte bieten. Auf diese Weise ließ sich zwar in diesen Gebieten eine gewisse Annäherung an die Wirtschaftskraft im Durchschnitt der Bundesrepublik erzielen, eine Angleichung ist jedoch noch keineswegs erreicht. Heute entfällt der Vorteil der freien Arbeitskräfte, während in den meist zu den Ballungsräumen zählenden Bergbaugebieten Arbeitskräfte frei werden. Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen treffen also mit den bekannten Standortvorteilen zusammen, wozu als besonderer Anreiz in den Steinkohlenbergbaugebieten jetzt noch die Investitionsprämie treten soll.

Es liegt auf der Hand, daß so außerordentliche Förderungsmaßnahmen, wie sie das Gesetz vorsieht, den Abstand zwischen den standortmäßig begünstigten und den benachteiligten Räumen erheblich vergrößern, so daß er unüberbrückbar zu werden droht. Eine Gleichstellung der Bundesför-

- derungsgebiete mit den durch die Investitionsprämie zu fördernden Steinkohlenbergbaugebieten muß daher gefordert werden. (C)

Darüber hinaus muß ein Gefälle zwischen den Förderungsmaßnahmen der Randgebiete und jenen in den Ballungsräumen vermieden werden, wenn verhindert werden soll, daß die Randgebiete einer ernsthaften Depression ausgeliefert werden. Die Arbeitslosenquote wirtschaftsschwacher Räume bis zu 35% in den Winter- und Frühjahrsmonaten 1967 ist eine eindringliche Warnung, die Förderungsmaßnahmen des Bundes und der Länder auf die realen Standortverhältnisse abzustimmen, also Raumordnung nicht nur durch theoretische Pläne, sondern in der wirtschaftspolitischen Praxis zu treiben. Aus staats- und wirtschaftspolitischen Gründen kann eine Verödung der Randgebiete, vor allem jener entlang des Eisernen Vorhangs, nicht in Kauf genommen werden.

Aus diesem Grunde schlägt Ihnen der Wirtschaftsausschuß die in der Drucksache unter II abgedruckte Entschließung vor. Die Erklärungen der Bundesregierung vor dem Deutschen Bundestag wie auch anlässlich der Beratungen im Wirtschaftsausschuß bestärken mich in der Hoffnung, daß die Bundesregierung dieses Problem erkannt hat und auch gewillt ist, die entsprechenden Konsequenzen hieraus zu ziehen.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, abschließend bitten, den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses sowohl hinsichtlich der Fassung des Gesetzes als auch der vorgeschlagenen Entschließungen beizutreten. (D)

Präsident Dr. Lemke: Ich danke Herrn Staatsminister Dr. Schedl und erteile dem Mitberichterstatter, Herrn Staatsminister Hemsath (Hessen) das Wort.

Hemsath (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Es ist etwas ungewöhnlich, daß zu einem Gesetzentwurf zwei Ausschüsse umfassende Berichterstattung verlangen. Ich weiß, daß das verpönt ist, einmal der Zeit wegen, über die wir alle nicht in ausreichendem Maße verfügen, und zweitens und nicht zuletzt auch deshalb, weil es ein Ausdruck dafür ist, daß eine Übereinstimmung zu wesentlichen Passagen des Gesetzes in den Ausschüssen, die sich zu Wort melden, nicht besteht. Auf jeden Fall hat der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** einstimmig beschlossen, daß ich seine Auffassung und seine Beschlüsse heute hier vortragen soll. Er geht von der Tatsache aus, daß dieses Gesetz nicht nur von einer überragenden wirtschaftspolitischen, sondern auch von einer ganz besonderen sozialpolitischen Bedeutung ist. Der Ausschuß hat daher auch eine Reihe in ihrer sozialpolitischen Auswirkung wichtige Anträge beschlossen und hielt, um es noch einmal zu unterstreichen, eine Mitberichterstattung für unbedingt erforderlich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Auffassung vertreten, daß die Probleme des deut-

(A) schen Steinkohlenbergbaus, insbesondere aber die geordnete Rückführung auf Förderkapazitäten, die der Aufnahmefähigkeit des Marktes entsprechen, nur so gelöst werden dürfen, daß, soweit es überhaupt menschenmöglich ist, soziale Härten für die von den Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Menschen vermieden werden. Der Ausschuß hat es deshalb begrüßt, daß in diesem Entwurf durch die Einführung des sogenannten Abfindungsgeldes auch Maßnahmen zur Milderung von Härten für die betroffenen Arbeitnehmer enthalten sind.

Wenn auch die Bundesregierung versucht, das vorgesehene **Abfindungsgeld** als eine rein strukturelle und nicht als eine soziale Maßnahme zu rechtfertigen, so ist es doch ganz ohne Zweifel, daß mit dem Abfindungsgeld auch soziale Härten bei den betroffenen Arbeitnehmern gemildert oder kompensiert werden sollen und kompensiert werden können. Die „Gesundshrinkung“ des Steinkohlenbergbaus auf der einen Seite macht nach Auffassung des Ausschusses Maßnahmen zur „Gesundserhaltung“ der Gesellschaft in den betroffenen Gebieten zwangsläufig erforderlich, und zwar nicht nur aus den engeren sozialpolitischen Gesichtspunkten und Motiven heraus, sondern auch aus den übergeordneten politischen und gesellschaftspolitischen Gesichtspunkten.

(B) Der Ausschuß hat also die Einführung des sogenannten Abfindungsgeldes vom Grundsatz her begrüßt. Er hat jedoch andererseits erhebliche Bedenken gegen die im Entwurf vorgesehene **Abgrenzung des Personenkreises**, dem dieses Abfindungsgeld gewährt werden soll.

Ich darf auf einige der Voraussetzungen für die Gewährung dieses Abfindungsgeldes kurz eingehen. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die mit bergbaulichen Arbeiten beschäftigt waren und aus Anlaß von Stilllegungsmaßnahmen entlassen werden, ein Abfindungsgeld gezahlt wird.

Dieses Abfindungsgeld setzt sich nach dem Entwurf zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 2000,— DM und einem Zuschlag von 300,— DM für jedes über eine Mindestdauer der Zugehörigkeit zum Bergbau hinausgehende Jahr. Der Höchstbetrag der Abfindung ist nach dem Entwurf auf 5000,— DM festgesetzt. In den Genuß dieses Abfindungsgeldes soll nach dem Willen der Bundesregierung jedoch nur ein ganz begrenzter Personenkreis kommen, nämlich nur Bergleute, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und eine Mindestzugehörigkeit zum Bergbau von 10 Jahren nachweisen können. Die Mindestzugehörigkeit vermindert sich — wiederum nach dem Entwurf — vom 41. Lebensjahr an um jeweils ein Jahr und wird vom 48. Lebensjahr an auf zwei Jahre festgesetzt.

Gegen diese unseres Erachtens willkürlich festgesetzten Normen hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ganz bestimmte Bedenken angemeldet. Immer wieder trat in der Aussprache das eigentliche Motiv dieser Abgrenzung sehr klar zutage. Fast alle Diskussionsredner in dem Ausschuß für Arbeit und

(C) Sozialpolitik meinten — wenn es auch von den Vertretern der Bundesregierung pflichtgemäß bestritten wurde —, daß nur fiskalische Interessen diese Abgrenzung festgelegt haben. Nach der Begründung, die die Bundesregierung zur Regelung des Abfindungsgeldes gibt, soll dieser **Ausgleich ausschließlich für die Unzumutbarkeit eines Berufswechsels** gewährt werden. Nach ihrer Auffassung ist diese Unzumutbarkeit wegen der langjährigen Verbundenheit mit dem Bergmannsberuf bei allen über 35jährigen gegeben und bei den anderen nicht.

Wer den Bergbau kennt, wer die Bergmänner kennt, weiß, daß ein großer Teil der Bergmänner ein besonderes Verhältnis, eine wirkliche innere Bindung zum Beruf hat. Aber dieser Grundsatz, der in den Diskussionen besonders betont wurde, wird doch etwas gebeugt, wenn man bei den über 48jährigen Bergleuten nur noch eine zweijährige Zugehörigkeit als Voraussetzung für eine Abfindung ansieht. Ich mache nur darauf aufmerksam, weil auch die Motive, die für diese Regelung außerhalb der fiskalischen Interessen von den Vertretern der Bundesministerien auf den Tisch gelegt worden sind, keineswegs aus dem Gesetzentwurf so überzeugend abgelesen werden können, wie es auf den ersten Anblick den Anschein hat.

(D) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik war jedenfalls der Ansicht, daß die Frage, für wen ein Berufswechsel zumutbar oder unzumutbar ist, nicht allein an dem Alter des Arbeitnehmers gemessen werden kann. Ich habe mit Absicht vorhin in einem kleinen Zwischenruf — Zwischenrufe sind ja sonst in diesem Hause nicht üblich — die Frage nach dem 34jährigen gestellt. Der Berichterstatter des Wirtschaftsausschusses nahm sich natürlich den für seine Auslegung günstigsten Fall auf die Lanze und meinte, daß der 26jährige doch einfach objektiv zu jung sei, um schon abgefunden zu werden. Ich nehme jetzt den 34jährigen, der nicht abgefunden wird, und frage nach der menschlichen Substanz eines solchen Einzelfalles, der für mich immerhin noch ein Maßstab für meine Entscheidung ist. Dann sieht es doch so aus, meine Damen und Herren: Diese Männer sind im Alter von 16, 17, 18 Jahren, als wir sie brauchten, als wir sie aufriefen: geht in den Bergbau und schafft die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Aufstieg unseres Vaterlandes!, diesem Rufe gefolgt, und jetzt entlassen wir sie unter Umständen und geben ihnen, weil sie nicht 35 Jahre alt sind, überhaupt keine Abfindung. Ich vermag darin keine besondere, weder wirtschaftspolitische noch gesellschaftspolitische Weisheit zu entdecken, selbst wenn diese Weisheit in einen Regierungsentwurf eingebunden ist.

Wir haben im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht nur die Altersgrenzen zu attackieren versucht, sondern haben uns bemüht, auch die Frage nach den Kosten verantwortungsvoll abzuwägen. Ich bitte Sie, sich die Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sehr genau anzusehen; dann werden Sie feststellen, daß die globale Abwertung der Beschlüsse des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nicht fundiert ist; denn wir haben nicht

(A) nur diesen Vorschlag gemacht, sondern haben einen Umbau hinsichtlich der Festlegung der Höhe des Abfindungsgeldes vorgeschlagen. Wir halten es für sozial, menschlich und beruflich vertretbarer, daß die Altersgrenze für die Möglichkeit des Eintritts einer Abfindung wesentlich gesenkt wird und dafür der Mittelbau etwas weniger bekommt. Wir hoffen sogar, daß die finanziellen Konsequenzen unserer Vorschläge in einem durchaus vertretbaren Rahmen bleiben.

Nun hat der Wirtschaftsausschuß, Herr Kollege Schedl, mit einem geradezu einmaligen vernichtenden Verdikt diesen Beschluß des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vom Tisch gewischt, ohne auch nur den Schatten eines Beweises für seine vernichtende Beurteilung zu geben. Ich weiß, daß Sie das nicht nötig haben; aber, Herr Schedl, wir haben das Recht, uns eine solche Beurteilung ganz schlicht und einfach, weil ich sie in den elf Jahren meiner Tätigkeit in diesem Hohen Hause noch nicht erlebt habe, zu verbitten. Wir denken über Folgen und weitere Folgen genauso verantwortungsbewußt nach wie bestimmte andere Ressorts, von denen wir natürlich wissen, daß sie über bestimmte Fragen allein oder fast allein zu bestimmen vermögen.

(B) Wir stehen zu unseren Beschlüssen, und deshalb verstehe ich nicht ganz — lassen Sie mich das ganz offen sagen — das allzu hoch gesattelte Roß des Wirtschaftsausschusses. Als ich die Begründung las und die Zusammenhänge zusammenraffen wollte, da habe ich mich lediglich gewundert über die Kühnheit einer solchen Begründung ohne jeden Nachweis ihrer Richtigkeit. — Aber das nur nebenbei!

Meine Damen und Herren, Sie haben die Drucksache 270/1/67 vor sich liegen. Ich bin mir völlig klar darüber, daß die Beschlüsse, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik gefaßt hat, in einer besonders ungünstigen Gesamtsituation vorgelegt werden mußten. Deshalb habe ich sie zu begründen versucht. Wir möchten sehr herzlich und sehr dringlich darum bitten, daß auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren, vor allen Dingen im Bundestag, diese Anregungen berücksichtigt werden, die hoffentlich mindestens zum Teil Beschlüsse werden. Denn in einem Teil, Herr Kollege Schedl, stimmen wir ja überein, z. B. in der Ausweitung des Geltungsbereichs auf den bayerischen Pechkohlenbergbau.

Wir stimmen auch überein in der Frage einer anderen Strukturierung des **Kohlenbeirats**. Dabei ist es für mich selbstverständlich, daß der Bundesrat in diesem so zusammengesetzten Organ um mindestens ein Mitglied verstärkt werden kann. Aber für ebenso selbstverständlich halte ich, jedenfalls als Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, eine klare Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob die Arbeitnehmer, und zwar jetzt nicht nur die Bergmänner, sondern die gesamte Arbeitnehmerschaft, in diesem Kohlenbeirat richtig und ausgewogen vertreten sind. Wenn wir davon ausgehen, daß die sonstigen kollegialen Organe, auch die Organe der Betriebe, paritätisch zusammen-

(C) gesetzt sind, dann verstehen wir, die Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, nicht, warum so wenige Arbeitnehmer in diesem Kohlenbeirat vertreten sind. Ich überschätze seine Bedeutung nicht. Ich habe schon in einer Vorbesprechung gesagt: Es kommt darauf an, was man sich unter ihm vorstellt, einen — darf ich es wiederholen?, ja, ich tue es, obwohl Kollege Schiller da ist — Ofenschirm für die Bundesregierung oder ein typisches Interessentenorgan oder ein Organ, in dem alle Kräfte unserer Wirtschaft angemessen vertreten sind. Zu diesen Kräften zähle ich — das möchte ich mit Nachdruck betonen, denn auch dieser Vorschlag stammt vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — nicht nur die Repräsentanten der Gewerkschaft, sondern auch einen sachkundigen Repräsentanten der Bundesanstalt in Nürnberg, aus rein arbeitsmarktpolitischen Gründen. Niemand kann uns beweisen, daß durch einen entsprechenden Beschluß die Ausgewogenheit und die Funktionsfähigkeit dieses Organs in irgendeiner Weise tangiert werden könnte.

In diesem Sinne möchte ich Sie herzlich bitten, soweit es irgend möglich ist und Ihr Gewissen es Ihnen gestattet, auch den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zuzustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Bevor ich weiter das Wort gebe, möchte ich Herrn Kollegen Dr. Schedl zu einer Erwiderung das Wort erteilen.

(Staatsminister Hemsath meldet sich mit dem Zuruf zum Wort: Vorsorglich, Herr Präsident! — Heiterkeit.)

(D) **Schedl** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich glaube, die „Vorsorge“ — Sie werden es gleich erleben, verehrter Herr Kollege Hemsath — ist etwas verfrüht gewesen. Ich darf Ihnen den inkriminierten Satz, das „Verdikt“ gegen die höhere Weisheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vorlesen, und darf Ihnen sagen wie „hoch gesattelt“ das „Roß“ des Wirtschaftsausschusses — und ich bin nun einmal in dieser Reiterkavalkade der Anführer, deshalb stehe ich hier — gewesen ist. Der Satz lautet:

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht diesen Änderungsvorschlägen,

— bezüglich der Festsetzung eines Stichtages —,

weil sie sozialpolitisch nicht gerechtfertigt sind; überdies sind sie wirtschaftspolitisch unerwünscht und soziologisch schädlich.

Soweit der Vorgang!

Nun ein paar Anmerkungen! Herr Kollege Hemsath, Sie haben heute ausgesprochenes Pech gehabt, weil Sie mich attackiert haben, der ich hier stehe, um den Willen und die Entscheidung der **Mehrheit des Wirtschaftsausschusses** vorzutragen. Sie haben hier zunächst einmal etwas getan, was mich befremdet, was mich gerade von Ihnen überrascht, weil ich

(A) Sie sonst als einen Mann kennengelernt habe, der die Mehrheitsentscheidungen gebührend bedenkt und, wenn er sie kritisiert — wozu Sie ja genauso gut das Recht haben wie ich —, das dann in diesem Hause mindestens in einer Form tut, die nicht allzu sehr von den hergebrachten Formen abweicht. Da nun der Wirtschaftsausschuß nichts anderes getan hat, als an dieser einzigen Stelle, im Aufgalopp hinter dem Regierungspferd nachzujagen, um ihm die Flanken-, Seiten- und Rückendeckung zu geben, hätten Sie, Herr Kollege Hemsath, das eigentlich kollegial mit dem verehrten Kollegen Schiller ausmachen müssen. Soviel darf ich dazu sagen, ohne mich in parteiinterne Gespräche einmischen oder gar als Schiedsrichter auftreten zu wollen!

(Heiterkeit.)

Das, meine ich, mußte einmal gesagt werden.

Im übrigen meine ich, daß Stichtagsweisheit immer umstritten ist. Jeder, der einen Tag zu spät oder zu früh auf die Welt kam, ist natürlich persönlich schlecht behandelt, und jeder, der einen solchen Stichtag festsetzt, muß wissen, daß er allen, die nicht mehr darunter fallen, etwas Böses angetan hat. Aber damit müßten wir uns, glaube ich, allmählich abfinden.

Sie haben nun dem Wirtschaftsausschuß vorgeworfen, Herr Kollege Hemsath, er habe ohne jede anständige und ehrliche Begründung ein strenges „Verdikt“ gefällt. Die zwei Sätze, die ich vorgelesen habe, wären, meine ich, des Nachdenkens wert. Wir pflegen eben manchmal aus der Sprache der Bilanzen die Kürze in unsere Stellungnahmen zu übernehmen. Das mag vielleicht falsch sein. Die Frage ist nur, Herr Kollege Hemsath, ob der Ton „wir verbiten uns“ der richtige ist. Aber das mögen Sie selber entscheiden; Sie sind in einem Alter, daß Sie hier einer Aufklärung, — jedenfalls durch mich, den Jüngeren — nicht bedürfen.

(Heiterkeit.)

Lassen Sie mich aber zum Schluß noch zwei Dinge sagen. Einmal: Weder mit mimosenhafter Empfindlichkeit noch mit polemischen Bemerkungen löst man das deutsche Steinkohlenproblem. Im übrigen, Herr Kollege Hemsath: Die Weisheit des Alters wird Ihnen sicherlich zu Ihrem bald stattfindenden Geburtstag in einem größeren Maße als milde und gütige Nachsicht mit den überschäumenden jungen Leuten zuteil werden!

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Staatsminister Hemsath.

Hemsath (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Soweit Herr Kollege Schedl sich persönlich angesprochen und zu Unrecht tangiert gefühlt hat, bitte ich um Entschuldigung, Herr Kollege Schedl.

(Dr. Schedl: Angenommen, Herr Kollege!)

Ich habe nicht daran gedacht, Sie persönlich anzugreifen, sondern ich bin davon ausgegangen, daß der Vorsitzende eines Ausschusses nicht nur die

Ehre, sondern auch die Bürde einer solchen Funktion zu tragen hat. So hätte ich es jedenfalls aufgefaßt.

Was meine persönliche Weisheit infolge des Alters, so wie Sie sie auffassen, anlangt, so habe ich von ihr jedenfalls einen ganz zurückhaltenden Gebrauch gemacht.

(Heiterkeit.)

Wir haben uns verteidigt gegen Wertungen, die wir nicht für richtig gehalten haben. Wenn dieser Disput dazu führen wird, solche Formulierungen in Zukunft zu vermeiden — weisen Sie mir ein Protokoll des AS-Ausschusses nach, in dem etwas Vergleichbares steht —, dann hat es schon seine Wirkung gehabt, was ich gesagt habe.

Präsident Dr. Lemke: Nachdem also nun der alte Stil wiederhergestellt ist, darf ich das Wort weitergeben an Herrn Ministerpräsident Kühn (Nordrhein-Westfalen).

Kühn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf soll der Gesundung eines deutschen Wirtschaftszweiges dienen, der mehr als ein Jahrhundert lang die Grundlage der deutschen Volkswirtschaft und — was heute schon bald vergessen ist — auch des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft nach 1945 gebildet hat. Er soll der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues dienen.

Dem **Lande Nordrhein-Westfalen** wird dieses Gesetz schwere Opfer abverlangen. Es wird das Schicksal von mehr als einer Viertelmillion Arbeitnehmern im Lande Nordrhein-Westfalen entscheidend beeinflussen. Gleichzeitig wird es viele Arbeitnehmer in benachbarten Bereichen der Industrie und des Handels, des Handwerks und mannigfacher Dienstleistungsgewerbe treffen. Schließlich soll der Gesetzentwurf in der bisher vorliegenden Form in relativ kurzer Zeit zu einer erheblichen Reduzierung der Förderung der Steinkohle führen. Er wird damit Stilllegungen von Zechen und Freisetzung von Bergleuten in großem Umfange bewirken. Die Folgen der Stilllegungen von Zechen und die Freisetzung von Bergleuten brauchen weder politisch noch wirtschaftlich im einzelnen dargelegt zu werden; ich bin sicher, daß in diesem Hohen Hause jeder die Zusammenhänge erkennt, die darin bestehen, daß es einmal eine politische Tatsachenerfahrung ist, die wir mannigfach erlebt haben, daß soziale Vakuen von politischem Radikalismus ausgefüllt zu werden drohen. Es ist ein wirtschaftliches, ein soziales und politisches Problem, mit dem wir uns also hier beschäftigen.

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze für die entlassenen Bergleute stellt die Bergbauländer und -gemeinden nicht nur vor nahezu unlösbare finanzielle Probleme. Selbst wenn sie bewältigt werden könnten, wäre es damit nicht getan. Schließlich werden Arbeitsplätze von neuen Unternehmungen geschaffen; sie aber sind in nennenswertem Umfange nicht zu sehen. Das ist in einer Zeit der Stagnation auch nicht anders zu erwarten.

(A) Wenn nun auch die Bundesregierung nach unserer Verfassung die Verantwortung für die energiepolitischen Entscheidungen zu tragen hat, werden jedoch die Länder der Bundesrepublik sich der Mitverantwortung für den Erfolg oder Mißerfolg dieses Gesetzes weder entziehen wollen noch entziehen können. Denn Schäden, die ohne eine durchdachte und konsequent durchgeführte Wirtschafts- und Energiepolitik mit Sicherheit in den Bergbaugebieten eintreten werden, treffen zugleich und unmittelbar die gesamte deutsche Volkswirtschaft und damit auch die deutschen Länder, in denen es keinen Steinkohlenbergbau gibt.

Diese unbestreitbare Tatsache rechtfertigt den eindringlichen Appell — so glauben wir —, den ich namens des größten Steinkohlenlandes in der Bundesrepublik an die Bundesregierung und auch an den Bundestag bereits von dieser Stelle aus richte und für den ich die Unterstützung aller Mitglieder dieses Hohen Hauses erbitte:

Wir alle haben dafür Sorge zu tragen, daß dieser Gesetzentwurf so gestaltet, d. h. in weiteren Gesetzgebungsverfahren so weiterentwickelt und ergänzt wird, daß er zu einer dauerhaften Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues führt und zugleich die Möglichkeit schafft, die heute schon erkennbaren und drohenden sozialen und volkswirtschaftlichen Schäden in den Bergbaugebieten zu vermeiden.

Mit diesem Appell muß ich zu meinem Bedauern die Feststellung verbinden, daß der uns vorliegende Gesetzentwurf nach der Überzeugung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wie — das darf ich wohl angesichts unseres gemeinsamen Antrages sagen — auch des Saarlandes in dieser Form nicht die Voraussetzungen erfüllt, die wir im Interesse der Sache von ihm verlangen müssen. Die Aussüsse des Bundesrates haben zwar Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesetzentwurf vorgeschlagen, die auch aus der Sicht unseres Landes teilweise gewisse Verbesserungen darstellen. Aber auch die Gesamtheit dieser Änderungsvorschläge trägt den unabweisbaren Bedürfnissen der Steinkohlenerländer und den Notwendigkeiten einer sachgerechten und umfassenden Ordnung der deutschen Energiewirtschaft nicht genügend Rechnung. Vor allem zwei für uns entscheidende Fragen sind bisher ungelöst.

1. Der Gesetzentwurf läßt nicht die Absicht erkennen, daß in Zukunft eine **energiepolitische Gesamtkonzeption** durchgesetzt werden soll. Was in dem allgemeinen Entschließungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses dazu gesagt ist, zeigt zwar auf der einen Seite die bedenklichen Mängel des Gesetzentwurfes auf, ist aber andererseits sachlich nicht ausreichend, um diese Mängel zu beheben. Nordrhein-Westfalen bleibt bei der Auffassung, daß die Bundesregierung mit dem Willen ernst machen muß, bald eine energiewirtschaftliche Gesamtkonzeption vorzulegen. Parlament und Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen haben übereinstimmend bekundet, daß nunmehr eine Ordnung des Energiemarktes mit allen Mitteln erreicht werden muß und daß das Verhältnis der verschie-

denen Energieträger zueinander nach gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen geordnet werden muß. Dabei muß das Ziel eine preiswerte, aber zugleich auch gesicherte Energieversorgung sein. Deshalb ist Nordrhein-Westfalen der Auffassung, daß der vorliegende Gesetzentwurf nur einen ersten Schritt im Hinblick auf eine Gesamtversorgung des Energiemarktes darstellt.

Der gemeinsame Antrag des Saarlandes und des Landes Nordrhein-Westfalen sieht daher die Einsetzung eines **Bundesbeauftragten für die Energiewirtschaft** vor, der nicht allein für den Steinkohlenbergbau, sondern für alle Energieträger zuständig sein soll. Ihm sollen neben den im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben im Hinblick auf den Steinkohlenbergbau auch Aufgaben mit dem Ziel einer einheitlichen Energiepolitik übertragen werden. Seine Funktion sehen wir auch darin, daß er Orientierungsdaten für die Energiepolitik und die Unternehmenspolitik der Energiedarbieter schafft, die geeignet sind, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit aller Energieträger zu sichern.

2. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat besonders die **Hilfe** begrüßt, die das Gesetz vorsieht, um **neue Arbeitsplätze in den Steinkohlenrevieren** zu schaffen, wie ich überhaupt an dieser Stelle sagen möchte, daß die Regierung von Nordrhein-Westfalen dem Herrn Bundeswirtschaftsminister dafür dankt, daß er mit diesem — wie wir hoffen — ersten Gesetz dem schwierigen Problem der Krise im Steinkohlenbergbau zuleibe gehen will, wengleich wir aus den Gründen, die ich darzulegen mich bemühte, glauben, daß dies ein noch nicht ausreichender Schritt ist.

Ich sprach von der Investitionshilfe, für die die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen dankbar ist. Sie mißt der im Gesetzentwurf vorgesehenen **Investitionsprämie** eine ganz besondere Bedeutung bei. Sie ist aber andererseits der Auffassung, daß diese Investitionsprämie im Hinblick auf den im Gesetzentwurf vorgesehenen kurzen Begünstigungszeitraum nicht ausreichen wird, um eine notwendige Umstrukturierung durchführen zu können. Der Begünstigungszeitraum muß nach unserer Überzeugung so bemessen sein, daß die Anpassung ohne tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Schäden durchgeführt werden kann. Angesichts der gegenwärtigen und vorausschaubaren konjunkturellen Entwicklung und im Hinblick auf die Größe der durch Stilllegungen geschaffenen Probleme ist es — wie wir glauben — ein Trugschluß anzunehmen, daß bis Ende 1969 in den beiden hauptbetroffenen Ländern mehr als 70 000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Nach unserer Auffassung, gestützt durch die Meinung aller Sachverständigen, ist dazu zumindest ein Zeitraum bis Ende 1972 erforderlich. Das Saarland und das Land Nordrhein-Westfalen haben daher dem Hohen Hause einen entsprechenden Antrag vorgelegt. Ich habe die dringende Bitte, daß Sie diesem Antrag entsprechen mögen.

Gestatten Sie mir, da dies ein erster Durchgang im Bundesrat ist und wir im weiteren Weg des Gesetzgebungswerks sicherlich auch als Land im

- (A) Bundestag dazu in größerer Ausführlichkeit unsere Meinung sagen, an dieser Stelle noch ein kurzes abschließendes Wort.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Sie hat sich dazu nur nach Überwindung erheblicher ernster Bedenken bereithalten können. Die Tatsache, daß der Vertreter des Landes im Wirtschaftsausschuß des Bundesrates das Gesetz abgelehnt hat, mag Ihnen und der Bundesregierung ein deutliches Zeichen dafür sein, welche Bedeutung das Land diesem Gesetz und den notwendigen weiteren energiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung beimißt. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist der festen Überzeugung, daß dieses Gesetz nur dann den gewünschten Erfolg haben wird, wenn es durch die notwendigen energiepolitischen Maßnahmen ergänzt wird, insbesondere durch die vom Herrn Bundeswirtschaftsminister bereits angekündigten Maßnahmen. Die Landesregierung bezweifelt allerdings, ob diese im Rahmen des **Dreiphasenplans** des Bundeswirtschaftsministers geplanten „**flankierenden**“ Maßnahmen ausreichend sind, um den im gesamtwirtschaftlichen Interesse gewünschten Erfolg zu erzielen. Deshalb hält sie eine zeitweise Ergänzung oder Ausdehnung dieser Maßnahmen für unerlässlich.

Sie weiß sich darin einig mit allen Fraktionen, die im nordrhein-westfälischen Landtag vertreten sind. Der **Landtag von Nordrhein-Westfalen** hat in einer von allen Fraktionen einstimmig gefaßten **Entscheidung** eine Reihe von Maßnahmen gefordert, die er im Hinblick auf die genannte Zielsetzung einer energiewirtschaftlichen Gesamtkonzeption für notwendig erachtet. Ich möchte hier nur einige besonders herausstellen: die Beschränkung der Mineralöl- und Erdgaseinfuhren durch verbindliche Festlegung jährlicher Zuwachsraten durch Anwendung des § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes, die Erhöhung der Heizölsteuer im Rahmen der Vollmachten der Bundesregierung nach dem Mineralölsteuergesetz und die Fortführung des Gesetzes über die Kontingentierung von Kohleimporten und Herabsetzung der Einfuhrkontingente ab 1. Januar 1968.

- (B) Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist sich durchaus bewußt, daß sie ihre Forderung nicht ohne die ausdrückliche Erklärung erheben kann, daß derartige Regelungen, die den Wettbewerb der Energieträger teilweise einschränken, grundsätzlich **nur für einen begrenzten Zeitraum vertretbar** sind. Dabei sollte dieser Zeitraum unter Auswertung aller zur Verfügung stehenden objektiven Erkenntnisse und Daten präzise und vor allem ohne wirtschaftspolitisches Wunschenken bestimmt werden, das sicherlich auch in unserem Lande nicht stattfinden darf. An das Hohe Haus richte ich die dringende Bitte, angesichts der großen Verantwortung für die Gesamtwirtschaft den gemeinsamen Anträgen der Länder Saarland und Nordrhein-Westfalen zuzustimmen. Bundesregierung und Bundestag bitte ich auch von dieser Stelle aus dringend, alle gesetzlichen Maßnahmen einzuleiten, die zu einer **Ordnung des gesamten Energiemarktes** führen, und die notwendig sind, um nicht nur die betreffenden

Länder, sondern auch die gesamte Bundesrepublik vor ernststen wirtschaftlichen Schäden zu bewahren. (C)

Präsident Dr. Lemke: Es hat jetzt das Wort Herr Minister Dr. Koch (Saarland).

Dr. Koch (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete hat im Saarland die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in besonders hohem Maße auf sich gezogen. Über die Hälfte aller in der Industrie Beschäftigten des Saarlandes findet ihr Brot in der Montanindustrie und mehr als ein Fünftel von ihnen im Kohlenbergbau. In einem derart einseitig auf die Grundstoffindustrie ausgerichteten Lande muß die Bevölkerung die seit langem schwelende und ständig drückender gewordene Krise im deutschen Steinkohlenbergbau anders sehen und empfinden als in Bundesländern mit ausgewogener Wirtschaftsstruktur. Die fehlende Ausweichmöglichkeit in Industrien mit sicherer Zukunft oder mit Wachstumschancen bereitet dem Saarland berechnete Sorge um die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze. Daher haben auch die drei im saarländischen Parlament vertretenen Parteien den Entwurf der Bundesregierung zu einem Kohleanpassungsgesetz als eine unerlässliche Maßnahme zur Linderung bzw. Behebung der Strukturschwierigkeiten in den vom Rückgang des Steinkohlenbergbaus betroffenen Bergbaugebieten begrüßt. (D)

Die Regierung des Saarlandes ist wie die Regierung von Nordrhein-Westfalen der Auffassung, daß das Gesetz echte Ansatzpunkte bietet, um die Probleme des Wandels im Energiebereich zu regeln. So ist es zu begrüßen, daß das Gesetz nicht nur die Anpassung der Kohlenförderung an den Absatz, sondern auch die Umstrukturierung der betroffenen Bergbaugebiete und die soziale Stützung der von Entlassung bedrohten Bergleute anspricht. Dem Steinkohlenbergbau kommt bei der Sicherung der Versorgung der Bundesrepublik und der Europäischen Gemeinschaften mit Energie auch in Zukunft eine bedeutsame Aufgabe zu. Die Schrumpfung des Kohlenbergbaus darf nicht unbegrenzt und ohne Schutzmaßnahmen hingenommen werden. Vielmehr muß dem Steinkohlenbergbau die Existenz im Rahmen eines geordneten Energiemarktes gesichert werden. Es ist zu befürchten, daß das Gesetz dazu keine ausreichende Basis bietet.

Aus diesem Grunde hält die saarländische Regierung die Institution eines **Energiebeauftragten** im § 1 des Gesetzes für notwendig. Er sollte nicht nur die Kapazität des Bergbaus auf die Absatzmöglichkeiten ausrichten und auf die günstigste Kostensituation der Kohle hinwirken — wie im Gesetzentwurf vorgesehen —, sondern auch die Orientierungsdaten über die Marktanteile der einzelnen Energieträger setzen, die mittel- und langfristigen Ziele der Energiewirtschaft projizieren und einen Überblick über die hierzu erforderlichen Maßnahmen schaffen. Aus dieser Tätigkeit des Energiebeauftragten

(A) müßten nach der Vorstellung der Saarregierung Orientierungsdaten für die Zuwachsraten der Mineralöl- und Erdgaseinfuhren, für die Erstellung neuer Raffineriekapazitäten und den Bau neuer Öl- und Erdgasleitungen resultieren.

Der Herr Bundeswirtschaftsminister als Initiator des Gesetzes wünscht eine schnelle Abwicklung der Anpassung des Steinkohlenbergbaus an die Absatzmöglichkeiten. Dieses Ziel dürfte mit Sicherheit nicht innerhalb der in § 26 vorgesehenen **Anpassungszeit** von zwei Jahren zu erreichen sein. Erhebliche soziale Härten und wirtschaftliche Schäden würden sich in einem ausgesprochenen Bergbaugebiet bei Einhaltung des Termins vom 31. Dezember 1969 nicht vermeiden lassen. Die heutige Konjunktur erlaubt nicht, binnen zwei Jahren Ersatzindustrien in ausreichendem Maße anzusiedeln. Eine Verlängerung der Umstellungszeit mit den während dieser Zeit gewährten Vorteilen um zwei Jahre oder bei einer wirksamen Umgestaltung des § 26 des Entwurfs um wenigstens ein Jahr erscheint daher unerlässlich. Im Interesse einer verbesserten Wirksamkeit der Maßnahmen begrüßen wir die Vorschläge des Wirtschaftsausschusses bezüglich der Abgrenzung bei den Steinkohlenbergbaugebieten.

(B) Wie in der Begründung zu dem Entwurf festgestellt wird, ist die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlenbergbaugebiete in Ergänzung der Maßnahmen zur Anpassung der Steinkohlenförderung von ausschlaggebender Bedeutung. Die Hilfen zur Strukturverbesserung müssen während des notwendigen Umstellungszeitraums gewährt werden und können deshalb nicht primär als Stimulans für die Belebung der konjunkturellen Lage angesehen werden.

Wenn der Entwurf für bestimmte Investitionen eine **Investitionsprämie** als abzugsfähigen Betrag von der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer vorsieht, so kommt darin der Wille zum Ausdruck, alle einschlägigen Investitionen in Höhe der Prämie zu begünstigen. Die Wirkung einer solchen Prämie ist — wenn sie in Anspruch genommen werden kann — unbestritten, wie auch die Erfahrungen im Saarland während der allerdings zu kurz bemessenen Übergangszeit vor der wirtschaftlichen Eingliederung gezeigt haben. Die in § 26 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene Investitionsprämie wird auf Grund der praktischen Erfahrungen ihren Zweck kaum erfüllen können. Nach der Neuerrichtung oder Erweiterung von Betriebsstätten sind die Anlaufschwierigkeiten und Kosten so groß, daß in der Mehrzahl der Fälle keine oder nur äußerst geringe steuerpflichtige Einkommen entstehen. Die veranlagte Einkommen- oder Körperschaftsteuer wird dann keinen Abzug der Investitionsprämie während des Begünstigungszeitraums ermöglichen.

Da potentielle Interessenten für eine Ansiedlung oder Erweiterung der bestehenden Betriebsstätte schon vor Beginn der Investitionen diese Situation übersehen, vermag der in Aussicht gestellte Abzug von der Steuer keinen Anreiz auf die Entscheidung zur Investition in solchen Fällen auszuüben. Eine Investitionsprämie in der im Entwurf vorgesehenen

Ausgestaltung wird daher auch nicht den erwünschten Erfolg haben können. (C)

Ein echter Anreiz ist für den Unternehmer nur dann gegeben, wenn ihm die für seine Investitionen in Aussicht gestellte Hilfe auch mit Sicherheit zuteil wird. Aus diesem Grunde beantragt das Saarland — das Land Nordrhein-Westfalen schließt sich diesem Antrag an —, in Übereinstimmung mit den ursprünglichen Vorstellungen bei der Ausarbeitung des Entwurfs, den § 26 so auszugestalten, daß die Investitionsprämie auch dann gewährt wird, wenn kein steuerpflichtiger Ertrag vorhanden ist. Hier bietet sich nur die **Barprämie** an. Eine entsprechende Neufassung des § 26 ist Gegenstand unseres Antrags 270/5/67, dessen Annahme den gewünschten Erfolg sicherstellen könnte.

Von Bedeutung erscheint der Saarregierung auch eine Verbesserung des Gesetzes im sozialen Teil über das **Abfindungsgeld**. Im Hinblick auf das Ziel des Abfindungsgeldes, soziale Härten bei Entlassungen infolge Stilllegung zu mildern, darf nicht übersehen werden, daß die Anpassung des Bergbaus an seine Absatzmöglichkeiten eine möglichst schnelle Reduzierung der überzähligen Belegschaft erfordert. Beide Ziele lassen sich in Einklang bringen, wenn auf das Abfindungsgeld dieses Gesetzes nicht das Abfindungsgeld der Montanunion angerechnet wird, wie das der § 22 des Entwurfs vorsieht. Vielmehr sollte durch eine monatliche Auszahlung bewirkt werden, daß einige Jahrgänge von Bergleuten vorzeitig, aber auch ohne soziale Härten aus dem Produktionsprozeß ausgegliedert werden können. Die Kohleförderung läßt sich auf diese Weise schnell und spürbar drosseln. (D)

Aus Gründen der Zuständigkeit des Landes für die regionale Wirtschaftsstruktur sollte die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit einer industriellen Ansiedlung gemäß § 26 Abs. 2 des Entwurfs durch das jeweilige Land im Benehmen mit dem Bundesbeauftragten ausgestellt werden.

Weitere Anregungen zu dem Gesetz hat das Saarland bereits im Wirtschaftsausschuß gegeben. Es sei hier an die Ausdehnung des Abfindungsgeldes auf alle Betroffenen einer Stilllegung und an die Erweiterung des berechtigten Personenkreises auf die im Zuge planmäßiger Belegschaftsreduzierungen zur Entlassung kommenden Personen erinnert. Das Saarland stellt aber seine Forderungen in diesen Punkten im Interesse seiner vordringlichen Änderungswünsche zurück.

Ich darf zusammenfassen, daß das Saarland bei grundsätzlicher Bejahung der Gesetzesrichtung **mehrere Positionen** des Entwurfs für **änderungsbedürftig** hält. Es sind dies:

1. Die Institution eines Energiebeauftragten in § 1;
2. die Abgrenzung der Steinkohlenbergbaugebiete entsprechend der im Wirtschaftsausschuß vorgelegten Liste;
3. die Erweiterung des Kohlenbeirates um ein viertes Mitglied auf Vorschlag des Bundesrates in

(A) § 7 entsprechend dem Antrag des Landes Hamburg im Wirtschaftsausschuß;

4. die Beteiligung der Bergbehörden an den Erörterungen der Untersuchungen des Bundesbeauftragten in § 13 gemäß dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen im Wirtschaftsausschuß;

5. Änderung des § 22 bezüglich der Anrechnung des Abfindungsgeldes durch die Bundesregierung entsprechend der Entschließung des Wirtschaftsausschusses;

6. eine Neufassung des § 26 über die Investitionsprämie dergestalt, daß eine Barprämie an die Stelle der steuerlichen Anrechnung tritt;

7. eine Verlängerung des Begünstigungszeitraums für die Investitionsprämie in § 26 Abs. 1 und schließlich

8. die Ausstellung der Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit durch die zuständige Landesbehörde in § 26 Abs. 2.

Ich darf nunmehr das Hohe Haus bitten, den Anträgen der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland zuzustimmen; denn die Kohlenbergbauländer können zur Lösung der anstehenden Probleme, die nicht nur die Bergbauländer selbst angehen, auf wirksame Maßnahmen nicht verzichten.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen.

(B) **Dr. Heinsen (Hamburg):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf eine Erklärung im Namen des **Senats der Freien und Hansestadt Hamburg** zu dem Problem der Investitionsprämie abgeben.

Hamburg stimmt mit dem Wirtschaftsausschuß darin überein, daß die **Investitionsprämie** gemäß § 26 des Entwurfs aus verschiedenen Gründen zu regionalpolitisch unerwünschten Folgen führen kann. Diese Folgen können in den weniger entwickelten, aber auch in anderen Wirtschaftsgebieten der Bundesrepublik eintreten. Es ist deshalb wichtig, daß die Bundesregierung vom Bundesrat auf die Gefahren hingewiesen wird, die im Hinblick auf eine ausgewogene Entwicklung in allen Teilen des Bundesgebietes befürchtet werden müssen.

Hamburg ist aber nicht der Ansicht, daß man diesen Gefahren durch eine Ausdehnung des Systems der Investitionsprämien auf die Zonenrand- und Bundesausbauggebiete begegnen kann. Eine Investitionsprämie sollte eine Ultima ratio der Wirtschaftspolitik aus akutem, zeitlich begrenztem Anlaß bleiben und hat deshalb keinen Platz im Rahmen langfristiger Förderungsprogramme. Eine Ausdehnung dieser Maßnahme auf andere Gebiete würde die Gefahr heraufbeschwören, daß die Wirkung auf den Bereich, für den sie in erster Linie gedacht und wo sie notwendig ist, nämlich auf den Bereich des Steinkohlenbergbaus, geschwächt oder aufgehoben wird. Der Gesetzgeber leistet daher dem Bestreben, den Bergbaugebieten zu helfen, keinen Dienst,

wenn er, anstatt den Strahl nur dort gezielt anzuwenden, ihn in die große Gießkanne leitet. (C)

Eine unerwünschte Störung regionalpolitischer Maßnahmen zugunsten anderer Gebiete durch die Investitionsprämie in den Steinkohlenrevieren kann auf anderem Wege vermieden werden, so z. B. durch eine Intensivierung der üblichen Förderungsmaßnahmen.

Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß die Bundesregierung nach Ansicht Hamburgs in ihre weiteren Überlegungen auch die Kumulationswirkungen aufgrund des Zusammentreffens mit anderen Investitionsanreizen einbeziehen sollte, und zwar sowohl in regionaler als auch in sektoraler Hinsicht. Übersteigerte Kumulationswirkungen sind wirtschaftspolitisch schädlich und müssen unserer Meinung nach vermieden werden.

Ich möchte Sie daher bitten, dem hamburgischen Antrag zu folgen und den letzten Absatz der Entschließung des Wirtschaftsausschusses zu II durch die von Hamburg vorgeschlagene Fassung zu ersetzen.

Präsident Dr. Lemke: Das Wort hat Herr Bundesminister Professor Dr. Schiller.

Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete ist das Kernstück des von der Bundesregierung am 17. und 24. Mai dieses Jahres beschlossenen Kohleprogramms. Mit großem Ernst und Verantwortungsbewußtsein können wir alle feststellen: die **Strukturkrise der Kohle** besteht seit zehn Jahren. Trotz zahlreicher, umfangreicher öffentlicher Mittel mußte der Steinkohlenbergbau in all jenen Jahren erhebliche Absatzverluste hinnehmen, Absatzverluste, die nun zu einer Anpassung der Förderung an den Absatz, und zwar strukturell, unausweichlich zwingen. (D)

Die **Steinkohlenförderung** ist von 142 Millionen Tonnen im Jahre 1964 auf 126 Millionen Tonnen im Jahre 1966 gesunken und wird für dieses Jahr auf 112 bis 115 Millionen Tonnen geschätzt. Der **Absatz** in der gleichen Zeit ist viel stärker gefallen. In jedem Jahr übertraf die Förderung den Absatz um mehrere Millionen Tonnen. Die Krise begann mit Haldenbeständen von etwa 4 bis 5 Millionen Tonnen. Heute, in diesem Jahr werden uns insgesamt Haldenbestände von 26 Millionen Tonnen beschert. Ich habe kürzlich in der Sitzung des Ministerrates in Luxemburg feststellen müssen, daß für die gesamte Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl am Ende dieses Jahres ein Haldenbestand von 45 Millionen Tonnen geschätzt wird. Daran ist diese Bundesrepublik Deutschland mit der genannten hohen Zahl beteiligt.

Ich glaube, das zeigt die Schwere der Krise, und es zeigt auch — ohne irgendein Urteil über die Vergangenheit —, daß es sich um eine verschleppte Struk-

(A) turkrise handelt. Diese Krise muß an der Wurzel beseitigt werden durch Gesundung und durch Blick nach vorne. Die Bundesregierung ist dazu entschlossen.

Es ist nicht zu bestreiten, daß auch in der Vergangenheit vieles für den Steinkohlenbergbau und den Bergbau geschehen ist. Ich habe es erwähnt. Aber alle diese Maßnahmen haben die Lage — ich möchte es milde ausdrücken — auf jeden Fall nicht verbessert. Sie haben sozial vieles abgestützt, aber sie haben die strukturpolitische Lage und die ernste Situation in den beiden Bergbauländern nicht von Grund auf verändert. Wir müssen die Lage konsolidieren. Die Bundesregierung ist sich darüber im klaren, daß zur Erreichung dieses Ziel nicht nur entschlossenes Handeln notwendig ist, sondern daß dabei auch der Staat — und zwar der Bund und die Bergbauländer und die Bundesländer schlechthin — eine besondere Verantwortung übernehmen müssen. Diese Verantwortung zeigt sich heute hier in den Entwürfen, in der Debatte und auch in den Meinungsverschiedenheiten.

Wenn wir versuchen, in unserer gesamten Wirtschaftspolitik mit den Mitteln der **globalen Steuerung** die Konjunktur zu beleben, so ist hier ein besonderer Fall gegeben, in dem wir von dem Prinzip der globalen Steuerung abweichen und zur **speziellen Steuerung** übergehen müssen. Ausdruck dafür ist der Gesetzentwurf. Uns ist, glaube ich, allen klar, daß sich der Gesundungsprozeß nicht von heute auf morgen bewerkstelligen läßt.

(B) Der Rahmen des Gesetzes und der Kohlenpolitik der neuen Bundesregierung wird durch das von mir vorgelegte **Drei-Phasen-Programm** gebildet. Es sieht eine Vorbereitungsphase vor, in der wir uns jetzt befinden, in der es gilt, die Grundlagen für die schwere Phase, die zweite Phase, die Anpassungsphase und die Gesundungsphase, zu schaffen. Unser Ziel ist, die dritte, die Stabilisierungsphase, zu erreichen.

Diese Phasenfolge läßt sich heute nicht schematisch zeitlich festlegen. Sie ist auch im Gesetz nicht festgelegt, was den Anpassungsprozeß betrifft. Der Anpassungsprozeß in der Kohlenförderung muß parallel gehen mit der **Errichtung von neuen Arbeitsplätzen**, von neuen Industrien in den Steinkohlenrevieren. Es ist nicht so, daß dann also Arbeitsplätze sozusagen präpariert, vorgefertigt geliefert und den ausscheidenden Arbeitslosen aus dem Bergbau dann zur Verfügung gestellt werden, sondern schon die Errichtung neuer Arbeitsplätze in den Steinkohlenrevieren ist ein Vorgang der Schaffung von Beschäftigung für ausgeschiedene Bergleute. Das gebe ich bei der Frage der Bemessung der zeitlichen Dauer der Investitionsprämie zu erwägen.

Der Gesetzentwurf selbst enthält **vier Schwerpunkte**, und zwar, wie ich schon sagte, erstens die **Anpassung der Förderung** an die verringerten Absatzmöglichkeiten, zweitens und vor allem die Bildung **optimaler Unternehmenseinheiten**. Es ist sinnlos, die Produktion, wie es oft geschieht, linear über viele Zechen zu reduzieren. Das muß nach all

(C) unseren ökonomischen Elementarkenntnissen natürlich zu einer Verschlechterung der Kosten- und der Wettbewerbslage der Steinkohle führen. Also Fusionen, Konzentrationen auf die besten Zechen! Um diesen Weg zu erleichtern, soll der Bundesbeauftragte für die Kohlenwirtschaft seine Hilfe leihen. Der Weg zur Bildung optimaler Unternehmenseinheiten und damit auch zur Anpassung der Förderkapazität, aber auch zur Kostensenkung — was das wichtigste ist — wird durch steuerliche Vergünstigungen, durch den Abbau steuerlicher Hemmnisse und durch Bürgschaften geebnet. Kurz und gut, nicht der Zwang, sondern die finanzielle sanfte Gewalt soll helfen, daß die Unternehmensseite die nötigen Konsequenzen zieht. Dabei darf ich hinzufügen: auch bei den Bürgschaften sollte die finanzielle Mitwirkung vor allem der Kohleregierung selber nach Meinung der Bundesregierung sichergestellt sein.

Der Wirtschaftsausschuß — Herr Kollege Schedl hat das in seiner Berichterstattung hervorgehoben — teilt diese Auffassung und hat daher eine Streichung oder Änderung der in Betracht kommenden Vorschrift des Gesetzentwurfs mit großer Mehrheit abgelehnt.

Nun einige Worte zum **Bundesbeauftragten**. Mit der Einsetzung des Bundesbeauftragten verfolgt die Bundesregierung nicht die Absicht einer bürokratischen Lösung der Probleme des Steinkohlenbergbaus. Es soll sich auch in personeller Hinsicht um eine unorthodoxe Lösung handeln. Ein Mann aus dem Management der Industrie soll diese Funktion übernehmen, und ein besonderer bürokratischer Apparat soll zusätzlich nicht errichtet, sondern aus dem Frankfurter Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

(Dr. Schedl: Sehr sympathisch!)

— Danke sehr. Das war für mich Voraussetzung, daß die Essener Außenstelle jenes Amtes, wenn sie mehr Leute braucht, sich dann in Frankfurt schadlos hält — diesmal nicht in der Taunusanlage, sondern eben bei dem anderen Institut, das ich eben genannt habe.

Ich sage gleichzeitig mit allem Ernst: der Bundesbeauftragte für die Kohle soll Repräsentant des Steuerzahlers sein. Er soll dafür verantwortlich sein, daß die für den Steinkohlenbergbau und für die Unternehmungen zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder zweckentsprechend, nicht im Sinne der bloßen Konservierung, sondern der Gesundung verwendet werden. Wir müssen einmal ernst machen, auch an dieser Stelle, mit dem Ziel und mit dem Vorsatz, bei der Subventionierung vom Gießkannenprinzip loszukommen und zu einer zielgerichteten Verwendung der öffentlichen Mittel zu gelangen.

Ein Drittes, das **Abfindungsgeld**. Es handelt sich hier nicht allein um eine rein sozialpolitische Maßnahme, sondern um eine Maßnahme — wie ich sagen möchte — der sozialen Strukturpolitik. Wenn bei Anpassungsvorgängen oder Schrumpfungsvorgängen — so habe ich es schon in der Bundestagsdebatte am 1. Dezember 1965 formuliert — das dekapitalisierte Kapital entschädigt wird durch Stillungsprämien, dann sollte im gleichen Augenblick

(A) und im gleichen Zeitraum auch die menschliche Arbeitskraft, die in der Branche bisher tätig war, entschädigt werden.

Es war mir heute eine besondere Genugtuung, die Debatte über die Ausdehnung des Abfindungsgeldes, etwa in altersmäßiger Hinsicht, hier erleben zu dürfen. Schließlich wurde das Abfindungsgeld noch vor geraumer Zeit — nicht von Herrn Kollegen Hemsath, keineswegs, sondern allgemein — schlechthin abgelehnt, weil zu deutlich und zu marktwirtschaftlich. Natürlich, es hilft denjenigen, die durch Stilllegungen betroffen sind, hinauszugehen. Ich habe sehr viel Verständnis für die altersmäßige Ausdehnung des Abfindungsgeldes. Aber umgekehrt, Herr Kollege Hemsath, sollte man wohl auch die Grenzen einer solchen Maßnahme beachten, die einfach gegeben sind. Ich hatte ursprünglich — ich sage das ganz offen — einen etwas niedrigeren —

(Zuruf: 30 Jahre!)

— Ja, 30! Wir sind bei schönen Lebensalterszahlen, die nicht für jeden von uns mehr zutreffen! Das ist geändert worden, und ich habe mich dem auch angeschlossen. Man sollte es bei dieser Regelung lassen, obgleich ich anerkenne, was hier gesagt worden ist.

Zu dem Disput zwischen Herrn Kollegen Schedl und Herrn Kollegen Hemsath kann ich mich natürlich von Bundesseite dezenterweise in diesem Hause überhaupt nicht äußern.

(Heiterkeit.)

(B) Ich wurde aber ein wenig an ein Wort erinnert, das ich vor zehn Tagen, als ich in Amerika mit dem Öl zu tun hatte, gehört habe — die Temperamente kommen bei diesem Thema eben sehr leicht in Wallung — und das ich hier abwandeln kann. Das Wort heißt — Sie kennen es —: In der Liebe, im Krieg und — sagen wir nun — in der Energiewirtschaft ist alles erlaubt!

(Heiterkeit. — Dr. Schedl: Aber Hochspannung ist gefährlich!)

— Nur diese eine Feststellung; mehr steht mir nicht zu, Herr Kollege Schedl!

— Viertens muß von vornherein — ich habe schon gesagt — parallel zu dem Anpassungsvorgang dafür gesorgt werden, daß in den betroffenen Steinkohlengebieten durch **Neuansiedlung von Industrien** der entsprechende Prozeß der **Umstrukturierung** sich entfaltet. Daher die zehnprozentige Investitionsprämie, die eine sturkturpolitische und keine konjunkturpolitische Prämie ist und die, sehr verehrter Herr Ministerpräsident Kühn, nach meiner Ansicht von besonderer Wirkung ist, wenn sie einen spezifischen zeitlichen Druck ausübt, wenn sie nicht zu lange in Aussicht gestellt wird. Das ist der Gesichtspunkt, der bisher bei dem Entwurf der Bundesregierung vorwiegend war: die Ausnutzung dieser Prämie für neue Industrien möglichst zu beschleunigen — in Ihrem Sinne! —, damit die neuen Industrien sehr schnell und nicht etwa erst dann kommen, wenn bei der Kohle schon größere Anpassungsvorgänge stattgefunden haben. So muß man es sehen. Es hat mit dem eigentlichen Anpassungsvorgang bei der Kohle selber nichts zu tun.

(C) Im Gegenteil, der kurze Zeitraum fördert das Auffangen eines Anpassungsvorganges durch neue Industrien.

Ehrlicherweise sage auch ich: es handelt sich bei dem Gesetzentwurf nicht um eine Vorlage, die die gesamte Energiewirtschaft betrifft; es ist **kein Energiewirtschaftsgesetz**. Und ich begrüße das. In der Beschränkung auf das akute und für die nächsten Jahre wesentliche Problem „Kohle“ hat das Gesetz Schlagkraft. Das Thema „Strukturkrise in der Kohle“ wird in den nächsten Jahren — da stimme ich mit beiden Bergbauländern überein — zu den schwersten innenpolitischen Themen gehören. Aber es ist ein Kohleproblem, und daraus ergibt sich die Aufgabenstellung des Bundesbeauftragten für die Kohle und die Umstrukturierung der Kohlenbergbaugebiete. Der Bundesbeauftragte für die Kohle soll auch nicht unternehmerische Dispositionen einengen, sondern ihnen Ziele geben und ihnen helfen.

Ich möchte Ihnen etwas sagen, was das Konzept dieses Gesetzes betrifft, und darf mich dazu auf ein Exposé und auf ein Schreiben einer Gruppe von Unternehmern und Unternehmungen des deutschen Steinkohlenbergbaues beziehen, die — ich darf sagen — die Mehrheit der Eigentümer darstellen. Diese haben geschrieben:

Wir stimmen mit Ihnen

— dem Bundeswirtschaftsminister —

darin überein, daß die mit diesem Gesetz von der Bundesregierung verfolgten Ziele nur dann zu erreichen sind, wenn der Bergbau auch seinerseits entsprechende Selbsthilfemaßnahmen ergreift. Der Notwendigkeit solcher Maßnahmen verschließen sich auch die Eigentümer der Zechen keineswegs; auch sie sind der Meinung, daß gewisse materielle Fragen von ihnen und in Zusammenarbeit mit ihnen gelöst werden müssen, um das von der Bundesregierung angestrebte Ziel der Gesundung des Bergbaus zu erreichen.

(D)

Das Ergebnis der Beratungen in den privaten Bereichen dieser Eigentümergruppe mit Majorität liegt vor; es heißt in dem Brief dazu wörtlich:

Wir verstehen diesen Vorschlag als eine notwendige und harmonische Ergänzung des vom Kabinett verabschiedeten Gesetzentwurfs.

So die Haltung einer nicht unbeachtlichen Gruppe von privaten Eigentümern!

Ich sagte: Der Bundesbeauftragte kann zwangsläufig kein Energiebeauftragter sein. Das hat nichts mit einer mangelnden energiepolitischen Gesamtkonzeption zu tun. Wir alle sind doch wohl der Meinung: Energiepolitische Konzeption ist nicht damit gegeben, indem man sagt: Einfuhrkontingent für Öl, Investitionskontrolle für Raffinerien, Investitionskontrolle für Pipelines, Beschränkung der Importkohle und was sonst noch alles aus der Gruselkammer geliefert werden kann! Das ist doch wohl noch kein Konzept, sondern eine Aufzählung von möglichen, in besonderen Umständen vielleicht notwendigen, sehr vorsichtig, sehr behutsam, sehr kurz

- (A) zu gebrauchenden Maßnahmen, wobei nur die eine oder die andere vielleicht in Frage kommt.

Ich weise darauf hin, daß die Energiefrage für unser Land entscheidend ist. Denken Sie nur — um an ein Beispiel zu erinnern — an unsere **chemische Industrie**, die mit einer Zuwachsrate von 10 Prozent real für die Entwicklung unserer Gesamtwirtschaft ganz entscheidend ist. Bei ihr ist der Anteil der Kosten für Energie 12 Prozent ihres Bruttoproduktionswertes und damit zwei Drittel ihrer Lohnkosten. Die chemische Industrie hat mir auch gesagt — ich darf die Zahlen nennen —, daß sie einen gewissen Energieträger, nämlich Öl, nicht nur als Energieträger braucht, sondern auch als Rohprodukt, was jeder weiß. Und die Zahlen sind ernst. Die deutsche chemische Industrie brauchte im Jahre 1966 4 Millionen Tonnen Leichtprodukte als Rohstoff. Dazu war in den Raffinerien ein Rohöldurchsatz von 75 Millionen Tonnen notwendig, damit diese Leichtprodukte geliefert wurden. Nun kann diese Relation technisch ein wenig geändert werden. Aber es bleibt dabei: Wenn die chemische Industrie ihre Zuwachsrate halten will, braucht sie nach ihrer Planung im Jahre 1970 — nicht für sich selber, sondern für die Erstellung des Nebenprodukts — in Deutschland oder in Europa, in einem freien europäischen Energiemarkt, einen Rohöldurchsatz von 100 bis 110 Millionen Tonnen. Das sind die Bedarfsprospekte von dieser Seite. Ich erwähne das nur, um Ihnen die Dynamik in diesem Bereich zu schildern, sowohl im Energiebereich wie im Ölbereich.

- (B) Die Ereignisse der letzten Wochen im Nah-Ost-Konflikt sollten uns noch mehr Anlaß geben, den Weg nach vorn zu beschreiten, den Weg des technologischen Fortschritts, und freie Bahn zu machen — Entscheidungen sind getroffen — für die Entwicklung von rentablen großen **Kernenergiewerken** in Deutschland; freie Bahn gerade für diese Sache, nicht nur aus ökonomischen, sondern auch aus politischen Gründen. In einer Zeit, in der die Bundesregierung bekanntlich darum kämpft, daß wir im Nonproliferation-Vertrag die friedliche Nutzung der Nuklearenergie bekommen und behalten, in dieser Zeit können wir uns nicht aus Eigenem gegen die Errichtung solcher Werke sperren und auch nicht gegen andere neue Energieträger, wie etwa das Erdgas. Das ist die Schlußfolgerung.

Herr Ministerpräsident Kühn, in diesem dynamischen Prozeß, in dem wir mittendrin stehen, muß die Steinkohle — da sind wir doch einer Meinung — wettbewerbsfähig sein, gesund sein, sie muß sich behaupten können, und sie muß für den weiteren Entwicklungsprozeß der Durchsetzung des technischen Fortschritts selber — um es salopp zu sagen — fit gemacht werden. Sie soll gesund durch diesen Prozeß hindurchkommen, mit einer wichtigen und bleibenden Funktion in der gesamten deutschen Energiewirtschaft. So sehe ich das, auch für die Steinkohlenwirtschaft selber.

Ich bin nicht ganz glücklich, wenn es in einem Zusatzantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu dem Entschließungsentwurf heißt, daß flankierende Maßnahmen oder ähnliches während der Anpassungsphase — und nun kommt das Entscheidende (C) — „und auch nach deren Abschluß durch energiepolitische Maßnahmen zu gewährleisten“ sind, oder wenn es in der Begründung heißt, daß der „erwünschte Anteil der einzelnen Energieträger am gesamten Energieverbrauch auch tatsächlich gewährleistet“ werden solle und ähnliches. Ich weiß: Orientierungsdaten sind ungefährlich. Aber es darf nicht zu einer quotalen Schematisierung der Anteile der Energieträger kommen, zu einer Zementierung der Anteile. Dann würden wir den dynamischen Prozeß der Entwicklung und des Fortschritts abstoppen.

Ein Beispiel dafür, wo — auch im Interesse der beiden Bergbauländer — die Grenzen sind! Wir haben die beiden Verstromungsgesetze — wir haben das zweite mit besonderer Intensität nach vielen Schwierigkeiten in Kraft gesetzt —, und wir erleben nun, daß ein sehr billiger Energieträger, der im Lande Nordrhein-Westfalen eine sehr große Rolle spielt, durch dieses Gesetz, das wir fördern und das wir durchführen, in Schwierigkeiten kommt, nämlich die **Braunkohle**, die zur Zeit, was die Verstromung betrifft, kommerziell ohne Subventionierung in etwa in die Nähe der Kernenergieverstromung kommt. Das bitte ich zu bedenken. Wenn wir uns also auf noch weitere, noch längere, für die Zeit nach Abschluß der Anpassungsphase gedachte Schutzmaßnahmen einstellen sollten, dann kommen andere Dinge in große Schwierigkeiten.

Ich habe auch gesagt, daß wir schon für beide Absatzbereiche — Verstromung und nun noch Stahl — das Nötige getan haben. Wir haben die **Gemeinschaftslösung** in Luxemburg für den **Absatz der Gemeinschaftskohle** erreicht — das heißt in diesem Fall: der deutschen Steinkohle und des deutschen Kokes in der Stahlindustrie der Gemeinschaft, wobei auch unser Export in die Gemeinschaft hinein — und wir sind der weitaus größte Exporteur in der Gemeinschaft — subventioniert wird.

(D) Aber das genügt natürlich nicht. Es muß das andere hinzukommen: optimale Unternehmenseinheiten und Neuansiedlung von neuen Industrien in verstärktem Maße.

Nehmen wir das gesamte Paket, so sage ich nach wie vor: Eine solche Politik gibt uns auf mittlere Sicht eine reelle Chance, daß der deutsche Steinkohlenbergbau gesundet und in einer Größe produzieren kann, die über jener magischen Projektion eines wissenschaftlichen Instituts liegt, die nicht unsere Zielprojektion ist. In diesem Falle kann ich ganz eindeutig hinzufügen, es ist nicht unsere Zielprojektion, und es ist auch nicht unsere Auffanglinie, die man gern haben möchte. Ich glaube, einen dynamischen Prozeß kann man nicht durch Auffanglinien, sondern nur durch Politik im Griff behalten. Das wollen wir, dazu sind wir entschlossen.

Ich darf hinzufügen, daß in diesem Jahr an Bundesmitteln für den Steinkohlenbergbau 900 Millionen DM ausgegeben werden — fast das Doppelte des vorigen Jahres —, durch die verschiedenen neuen Maßnahmen: Verstromungsgesetz, Gemeinschaftslösung und ähnliches,

(A) Wir haben darüber hinaus das Nötige getan, um in einem Markt, der als erster integriert wurde, die Verantwortlichkeiten ein bißchen zurechtzurücken. Es ist ja nicht ganz schön — namentlich gerade nicht für jemanden, der sich sehr früh in diesem oder jenem Gremium für die Europa-Idee eingesetzt hat — zu sehen, daß da eine supranationale Einrichtung, die älteste, in eine Fusion hineingeht und uns in der einen Branche eine Strukturkrise und in der anderen Branche eine, sagen wir, Viertelkrise hinterläßt. Deswegen habe ich mit Absicht im Ministerrat der **Montanunion** die Hohe Behörde aufgefordert, von den bestehenden Bestimmungen des Montanvertrages Gebrauch zu machen, um die Existenz einer **manifesten Krise** festzustellen — mit der Antwort des Präsidenten: Auf einen solchen Brief einer deutschen Bundesregierung haben wir eine geraume Zahl von Jahren gewartet. Nun, das nur nebenbei.

Wie Sie wissen, meine Damen und Herren, ist die Hohe Behörde in der gestrigen Sitzung des Ministerrates zu der Formulierung gekommen, daß sie die Verantwortung materiell anerkennt, daß sie aber unserem Antrag auf einem anderen technischen Wege nachkommen wolle. Wir haben — in diesem Falle durch Herrn Staatssekretär Dr. Neef — in der gestrigen Sitzung sehr deutlich gesagt, daß die Hohe Behörde, bzw. die neue fusionierte Kommission ihrer Verantwortung gerecht werden und ein konkretes Verfahren vorschlagen müsse. Das werden wir also nun verfolgen. Wir können da nur zu jener Behörde sagen: Auf Wiedersehen, nicht bei Philippi, sondern in Brüssel!

(B)

Ich möchte für die Bundesregierung den Bundesrat bitten, dem Gesetzentwurf in diesem ersten Durchgang zuzustimmen, und dabei meinerseits und für die Bundesregierung besonders auf die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses Bezug nehmen. Ich möchte zu den Steinkohlenrevieren und zu dem Steinkohlenbergbau selber sagen: Sehen Sie doch zugleich die Chancen der Steinkohlenreviere! Sie liegen im Herzen Europas, Sie haben den besten Standort, Sie dürfen einfach kein Krisenherd sein, sondern Sie sollten auf der Basis der vorhandenen ausgezeichneten Infrastruktur, die doch viel besser ist als in den Gebieten im Norden und Süden unseres Landes, das Zentrum neuer technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen werden — nicht anstelle der Kohle, sondern mit einer gesunden Kohle! Das ist das Ziel dieses Gesetzes, wobei dieses Gesetz selber nur eine der Voraussetzungen für eine entsprechende Politik ist.

Präsident Dr. Lemke: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Ausschussempfehlungen in Drucksache 270/1/67, ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 270/2/67, ein gemeinsamer Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes in Drucksache 270/3/67, ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 270/4/67 und ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 270/5/67.

Die in der Drucksache 270/3/67 von den beiden Ländern beantragten Änderungen sind aus den Ausschußberatungen bekannt. Zur Vereinfachung des Abstimmungsverfahrens beabsichtige ich, hierüber vorab abstimmen zu lassen. Ich höre keine Einwendungen und bitte bei Zustimmung zu Drucksache 270/3/67 —

(Zuruf: Bitte getrennte Abstimmung!)

— Ich rufe den Antrag ziffernweise auf. Wer Drucksache 270/3/67 I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit,

Ziff. II! — Minderheit.

Ziff. III! — Minderheit.

Ziff. IV! — Das ist auch die Minderheit.

Nummehr ist abzustimmen über die Ausschussempfehlungen in Drucksache 270/1/67. Die noch verbleibenden Länderanträge werde ich jeweils an Ort und Stelle aufrufen.

Wer der Entschließung unter I auf Drucksache 270/1/67 zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Auf Drucksache 270/4/67 haben Sie den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Ergänzung dieser Entschließung. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Drucksache 270/1/67! Da werden wir jetzt über Ziff. 1 Buchst. a bis c gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Bitte getrennte Abstimmung.)

Ziff. 1 a! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Auch die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2 a. Damit Sie Bescheid wissen: 2 a und b schließen c aus. Wer Ziff. 2 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 c bb)! Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3 und 4! — Angenommen!

Ziff. 5 und 7! Hier liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 8 bis 10 gemeinsam! — Angenommen!

Wir stimmen nun über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 270/5/67 ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ich rufe auf Ziff. 11 der Drucksache 270/1/67. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12 bis 14 gemeinsam! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 15! Hierzu ist noch anzumerken, daß vom Saarland mitgeteilt worden ist, daß auf Seite 11 nach dem Ort „Primstal“ noch der Ort „Reitscheid“

(C)

(D)

(A) nachzutragen ist. Einige Schreibfehler wird nachher das Büro berichtigen. Wer Ziff. 15 mit der Einfügung von Reitscheid zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu der EntschlieÙung unter Abschnitt II, und zwar zu den Absätzen 1 bis 3 auf Seite 12. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich auf den Absatz 4 auf Seite 13.
(Zuruf: Welche Fassung?)

— Auf Seite 13, Ausschußfassung. Wenn der Abs. 4 angenommen wird, entfällt der Antrag Hamburgs. Wer dem Abs. 4 auf Seite 13 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. *)

Nun kommen wir zu dem Antrag Hamburgs auf Drucksache 270/2/67. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das **Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 269/67).

Der federführende Finanzausschuß und die an der Beratung beteiligten Ausschüsse schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

(B) Ich höre keinen Widerspruch. Der Bundesrat hat somit gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. Außerdem stelle ich fest, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (20. AndG LAG) (Drucksache 294/67).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz). Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf des Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes bringt folgende Neuregelung von wesentlicher Bedeutung: Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 an sollen die monatlichen Sätze der Unterhaltshilfe erhöht werden. Ferner soll die Abwicklung des Lastenausgleichs durch Einführung von Ausschlußfristen für die Antragstellung beschleunigt werden. Schließlich sollen nach den Erfahrungen der Praxis und der Entwicklung der

(C) höchstrichterlichen Rechtsprechung einige Vorschriften von geringerer Bedeutung geändert werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates ist mit diesen letztgenannten Änderungen sowie mit der Einführung von Ausschlußfristen vorbehaltlos einverstanden. Er erhebt auch gegen die vorgesehene Anhebung der Unterhaltshilfesätze an sich keine Einwendungen. Er verkennt zwar nicht, daß die Mehraufwendungen mit 750 Millionen DM für die Dauer der Laufzeit des Lastenausgleichs erhebliche Belastungen mit sich bringen und daß diese rein konsumtiven Mehrausgaben wenig in die finanzpolitischen Zielsetzungen der Gegenwart passen. Der Finanzausschuß glaubt jedoch, sich der Erkenntnis nicht verschließen zu sollen, daß die Erhöhung der Unterhaltshilfe im Hinblick auf die allgemeine soziale Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgte Anhebung der Renten der Sozialversicherung und des Bundesversorgungsgesetzes, unabweisbar ist.

Der Finanzausschuß ist jedoch der Meinung, daß der Mehraufwand für die Unterhaltshilfe, den dieses Gesetz zur Folge hat, bei der Berechnung der **Anteilsbeträge**, die die **Länder** nach § 6 Abs. 4 LAG aufzubringen haben, aus Rechtsgründen außer Betracht bleiben muß. Nach Art. 120 GG sind die Länder verpflichtet, für die Zeit nach dem 30. September 1965 lediglich die Aufwendungen für die Kriegsfolgelasten zu tragen, die ihnen durch gesetzliche Bestimmungen bis zum 1. Oktober 1965 auferlegt waren. Die Erhöhung der Unterhaltshilfesätze nach dieser Vorlage hat eine Erhöhung der Zuschüsse der Länder zur Finanzierung der Unterhaltshilfeleistungen zur Folge, die ihre Rechtsgrundlage in einem nach dem 1. Oktober 1965 erlassenen Gesetz hat. Demgemäß ist dieser Teil der Vorlage mit Art. 120 GG nicht vereinbar.

Der Finanzausschuß empfiehlt, daher, zu beschließen, in § 6 Abs. 4 LAG den aus der Drucksache ersichtlichen Satz anzufügen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendung zu erheben.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Leicht.

Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gegen die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ergänzung des § 6 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes habe ich Bedenken anzumelden, und zwar schon aus rechtlichen Gründen. Ich bitte den Bundesrat, dem Antrag des Finanzausschusses nicht zu folgen.

Die für die **Kriegsfolgelastenverteilung** zwischen Bund und Ländern maßgebende Regelung des Artikel 120 GG in der Fassung vom 30. Juli 1965 bestimmt, daß der Bund die Aufwendungen u. a. für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen trägt und daß — soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum

*) siehe Wiederholung der Abstimmung auf S. 141 C

(A) 1. Oktober 1965 durch Bundesgesetze geregelt worden sind — Bund und Länder die Aufwendungen im Verhältnis zueinander nach Maßgabe dieser Bundesgesetze tragen.

Die Zuschüsse von Bund und Ländern an den Ausgleichsfonds sind Kriegsfolgelasten im Sinne des Art. 120 GG. Die in § 6 Abs. 4 LAG enthaltene Regelung der Zuschüsse des Bundes und der Länder zum Jahresaufwand des Ausgleichsfonds für Unterhaltshilfe fällt also unter diejenige des Artikel 120 GG.

Die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes über die Unterhaltshilfe und die Vorschrift über die Zuschußpflicht der öffentlichen Hand sind vor dem 1. Oktober 1965 geregelt. Die 20. Novelle ändert hieran weder nach Art noch nach Voraussetzungen dieser Vorschriften etwas. Die Erhöhung der Unterhaltshilfe im Zwanzigsten Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes paßt lediglich die Unterhaltshilfe an die Entwicklung in anderen Sozialbereichen an; nicht aber trifft die 20. Novelle eine Neuregelung zu den Kriegsfolgelasten oder über das Verhältnis, wie sie von Bund und Ländern zu tragen sind.

Ich weise aber auch auf die Vorerörterungen zur Neufassung des Art. 120 GG zwischen den Finanzministern der Länder und dem Bundesfinanzminister mit dem **Dürkheimer Abkommen** hin. Damals war die notwendige Anpassung der Unterhaltshilfe an die Entwicklung bei den Sozialrenten als voraussehbar bekannt. Es bestand Übereinstimmung darüber, daß die Regelung über die Zuschüsse der öffentlichen Hand, also des Bundes und der Länder, zum Lastenausgleich, wie sie in § 6 des Lastenausgleichsgesetzes getroffen ist, unverändert bleiben sollte. Diese Übereinstimmung gilt also im Rahmen des festgelegten Pfafonds auch für § 6 Abs. 4 LAG. Damit war auch die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern als unveränderlich anerkannt und die Zuschußregelung als solche, nicht aber die seinerzeit zufällig gegebene Höhe der Zuschußbeträge angesprochen.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Finanzausschusses nicht zu folgen.

Präsident Dr. Lemke: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Empfehlungen des federführenden Finanzausschusses und der an der Beratung beteiligten Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 294/1/67. Außerdem liegt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 294/2/67 vor.

Bei der Abstimmung über die Änderungsvorschläge gehe ich von Abschnitt I der Drucksache 294/1/67 aus.

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 4 zusammen mit Ziff. 8 wegen des Sachzusammenhangs! — Das ist die Mehrheit. (C)

Ziff. 5! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 6! — Gleichfalls die Mehrheit!

Ziff. 7! Bei Annahme des Änderungsvorschlags entfällt eine Abstimmung über Drucksache 294/2/67. Darf ich fragen, wer der Ziff. 7 der Vorlage zustimmt. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über die Drucksache 294/2/67.

Ziff. 8 ist bereits durch die Abstimmung über Ziff. 3 erledigt.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** hat, zu dem Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen**. **Das Gesetz bedarf** — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **der Zustimmung des Bundesrates**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (Drucksache 292/67).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Simonis (Saarland) übernommen. Ich erteile ihm das Wort.

Simonis (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der zur Beratung anstehende Gesetzentwurf über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten verfolgt das Ziel, das **Berufsbild eines pharmazeutischen Hilfsberufes** zu schaffen und die Ausübung einer Tätigkeit als „pharmazeutisch-technischer Assistent“ oder „pharmazeutisch-technische Assistentin“ von einer behördlichen Erlaubnis abhängig zu machen. (D)

Er lehnt sich an bereits bestehende Gesetze über Heilhilfsberufe, wie z. B. das Krankenpflegegesetz, das Gesetz über die Ausübung des Berufes der medizinisch-technischen Assistentin u. a., an. Dem Apotheker soll mit dem pharmazeutisch-technischen Assistenten eine Hilfskraft zur Seite gestellt werden, die ihn bei Arbeiten vorwiegend technischer Natur entlastet und ihm dadurch die Möglichkeit gibt, sich den Aufgaben zu widmen, die seiner wissenschaftlichen Ausbildung angemessen sind. Die geplante Neuordnung des pharmazeutischen Studienganges wird der Apotheke wegen des Wegfalls der zweijährigen Praktikantenzeit zahlreiche Hilfskräfte entziehen, so daß es geboten erscheint, hier rechtzeitig Abhilfe zu schaffen. Weiterhin soll den bisherigen „vorgeprüften Apothekeranwärtern“, die ihre begonnene Ausbildung zum Teil durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse nicht abschließen konnten oder wollten, die unbefristete Möglichkeit eingeräumt werden, durch den Status eines pharmazeutisch-technischen Assistenten in ein gesichertes Berufsverhältnis zu gelangen. Es erscheint angebracht, daß dieses Hilfspersonal den Apotheken erhalten bleibt. Damit dürfte auch die Anzahl der Studienbewerber entscheidend verringert und nicht zuletzt auch ein soziales Problem gelöst werden.

(A) Die Ausbildung des pharmazeutisch-technischen Assistenten soll in staatlich anerkannten Lehranstalten erfolgen. Sie soll einen zweijährigen Lehrgang mit einer Abschlußprüfung umfassen, an die sich eine halbjährige praktische Ausbildung in einer Apotheke anschließt.

Neben dem federführenden Ausschuß für Gesundheitswesen waren an der Beratung des Gesetzentwurfs der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen beteiligt. Von der größeren Zahl von Empfehlungen, die Ihnen in der Drucksache 292/1/67 vorliegen, sind die Änderungen des § 2 Absatz 1 Nr. 4 und des § 6 mit einer Reihe von Folgeänderungen hervorzuheben. Hier wird die Feststellung für notwendig gehalten, daß die Ausbildung, auch die praktische Ausbildung, in vollem Umfange innerhalb des Lehrganges erfolgt und mit der Prüfung abgeschlossen ist. Das Praktikum in der Apotheke dient dagegen nicht mehr der Aneignung weiterer spezifischer Kenntnisse, sondern, wie auch in der Begründung festgestellt ist, dem Kennenlernen des vielseitigen Apothekenbetriebes und der Aneignung von Berufserfahrung.

(B) Entsprechend den Regelungen in den anderen Gesetzen über Heilhilfsberufe halten zwei Ausschüsse die zwingende Bestimmung für erforderlich, daß der Betroffene angehört wird, bevor ihm die Erlaubnis zur Tätigkeit als pharmazeutisch-technischer Assistent widerrufen oder entzogen werden kann (§ 4 a). Diese Einfügung, ferner aber auch die Zuständigkeitsregelung des § 9 begründen im übrigen nach Ansicht der Ausschüsse in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG die Zustimmungspflichtigkeit des Gesetzes.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen zu § 8 eine Entschließung im Hinblick auf eine für erforderlich gehaltene Ergänzung der Ermächtigung zum Erlass einer Apothekenbetriebsordnung.

Namens der genannten Ausschüsse bitte ich das Hohe Haus, entsprechend den in der Drucksache 292/1/67 angeführten Empfehlungen Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident Dr. Lemke: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen, des Ausschusses für Kulturfragen und des Rechtsausschusses liegen in Drucksache 292/1/67, der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 292/2/67 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Es folgt Ziff. 2 a) gemeinsam mit Ziff. 3, Ziff. 5 b), Ziff. 6, Ziff. 7 a) aa), Ziff. 7 b) aa) sowie Ziff. 10.

(Dr. Kassmann: Bitte getrennte Abstimmung!)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht.

Zunächst Ziff. 2 a)! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 5 b)! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 6! — Gleichfalls die Mehrheit

Ziff. 7 a) aa)! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 7 b) aa)! — Auch das ist die Minderheit.

Ziff. 10! — Das ist die Mehrheit.

Ich lasse jetzt über Ziff. 7 a) bb) abstimmen. Wer für Ziff. 7 a) bb) ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag Baden-Württemberg Drucksache 292/2/67. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich höre soeben vom Büro, daß sich Ziff. 7 a) bb) und der Antrag Baden-Württemberg widersprechen. Wir haben soeben über beides abgestimmt und beides angenommen; das geht nicht.

Ich stelle dann also für das Protokoll fest: Die Empfehlung unter Ziff. 7 a) bb) ist nach der Annahme von Ziff. 2 a) gegenstandslos. Der Antrag Baden-Württemberg Drucksache 292/2/67 ist angenommen.

Wir fahren in der Abstimmung fort mit Ziff. 2 b), Empfehlung des Gesundheitsausschusses gemeinsam mit der vom Rechtsausschuß empfohlenen Ergänzung. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 4, ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a) gemeinsam mit Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 5 c) gemeinsam mit Ziff. 7 b) bb)! — Mehrheit!

Ziff. 8! — Auch das ist die Mehrheit.

Danach haben wir also **beschlossen**, zu dem Entwurf, wie soeben festgestellt, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 160/66/EWG (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) (Drucksache 295/67).

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte vom 11. Januar 1961 (BGBl I S. 18) (Drucksache 268/67),

(C)

(D)

- (A) b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 271/67).

Hierzu liegen zwei Vorlagen vor, nämlich unter a) ein Antrag der Bayerischen Staatsregierung — Drucksache 268/67 —, unter b) ein Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 271/67 —.

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt unter I a der Drucksache 268/1/67 — 271/1/67, den Initiativantrag Bayerns abzulehnen.

Dagegen empfehlen der beteiligte Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, eine dem bayerischen Antrag entsprechende Änderung des Entwurfs der Bundesregierung zu beschließen.

Herr Minister Krause hat das Wort.

Krause (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte für die **Landesregierung Baden-Württemberg** nur eine kurze **Erklärung** abgeben zu den zahlreichen **Statistiken für Bundeszwecke**.

Allein auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen als Punkte 11, 12 und 13 drei Gesetzesvorlagen über Statistiken und als Punkte 16, 17, und 18 drei Verordnungen der Bundesregierung, durch die Statistiken angeordnet werden.

- (B) Die Regierung des Landes Baden-Württemberg erkennt nicht, daß die Statistik in vielen Fällen ein wichtiges Hilfsmittel für politische, insbesondere auch für wirtschaftspolitische Entscheidungen ist. Wir können uns aber des Eindrucks nicht erwehren, daß Zahl und Umfang der Statistiken einen Umfang einnehmen, der kaum noch zu vertreten ist.

Der Bundesrat hat erst in seiner letzten Sitzung am 2. Juni 1967 anlässlich der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über eine Holzstatistik eine Entscheidung gefaßt, in welcher er die Bundesregierung gebeten hat, ihm nach den Parlamentsferien eine **Übersicht über ihre statistischen Planungen** für die nächsten Jahre vorzulegen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg bitet deshalb darum, daß die Bundesregierung sehr sorgfältig prüft, wie die Flut der Statistiken eingedämmt werden kann. Wir bitten dabei auch zu prüfen, inwieweit Statistiken, die bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht vermeidbar sind, nicht als allgemeine Erhebungen, sondern in Form von Repräsentativerhebungen durchgeführt werden können.

In der Begründung der Gesetzesvorlage, die hier behandelt wird, wird mitgeteilt, daß die Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1962/63 erst Anfang 1967 vollständig vorgelegen haben. Bei der Bedeutung dieses Themas ist nicht recht ersichtlich, welchen Wert eine Statistik für Entscheidungen hat, wenn so lange Zeit zu ihrer Auswertung gebraucht wird.

Präsident Dr. Lemke: Ich lasse zunächst aus Drucksache 268/1/67 — 271/1/67 über Abschnitt II Ziff. 1 a und b gemeinsam abstimmen. Wer diesen

Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Danach hat der Bundesrat beschlossen, von der **Einbringung eines Initiativgesetzentwurfes abzusehen** und die **Regierungsvorlage entsprechend dem Antrag Bayerns zu ändern**. Im übrigen erhebt er keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1968) (Drucksache 275/67).

Unter Ziff. 1 der Drucksache 275/1/67 empfehlen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wer diesem Vorschlag zu folgen bereit ist, den bitte ich um das Handzeichen. — 18 Stimmen; das ist die Minderheit.

Ich rufe jetzt Ziff. 2 der Drucksache auf und bitte um das Handzeichen — —

(Thape: Ich bitte um Wiederholung der Abstimmung zu Ziff. 1; ich habe eben nicht abgestimmt!)

— Wir wiederholen die Abstimmung zu Ziff. 1. Ich bitte um Ihr Handzeichen! — 21 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, den **Gesetzentwurf** mit der soeben angenommenen Begründung **abzulehnen**. (D)

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Handwerkszählung 1968 (Handwerkszählungsgesetz 1968) (Drucksache 278/67).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 278/1/67 zur Hand zu nehmen.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, rufe ich Abschnitt I Ziff. 1—3 zur gemeinsamen Abstimmung auf.

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

Wir stimmen also ab über Abschnitt I Ziff. 1. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3! — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Protokoll vom 30. Oktober 1964 und zu dem Dritten Protokoll vom 17. November 1966 zur Verlängerung der Erklärung vom 18. November 1960 über den vorläufigen Beitritt Argentinien

(A) **tiniens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen** (Drucksache 279/67).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Bestehen dagegen Einwendungen, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 264/67),
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 298/67),
- c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 287/67).

(B) Hier handelt es sich um die Gesetzentwürfe zur Ratifizierung der Kapitalförderungsverträge der Bundesrepublik mit den Kaiserreichen Iran und Äthiopien sowie der Republik Sambia. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Bundesrat ist **der Auffassung**, daß die **Gesetze**, wie es in den Eingangsworten der Entwürfe vorgesehen ist, **seiner Zustimmung** bedürfen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung über die statistische Erfassung des Material- und Wareneingangs in der Industrie (Drucksache 272/67).

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe (Drucksache 273/67).

Punkt 18 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft (Drucksache 274/67).

Punkt 19 der Tagesordnung:

(C) **Verordnung zur Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (Drucksache 288/67).

Punkt 20 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) (Drucksache 289/67).

Die Punkte 16, 17, 18, 19 und 20 der Tagesordnung rufe ich gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Hier empfehlen Ihnen die Ausschüsse übereinstimmend, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Drucksache 290/67).

Der federführende Agrarausschuß schlägt Ihnen zu der Verordnung Änderungen vor, die sich aus der Drucksache 290/1/67 ergeben.

Unter Ziff. 3 dieser Empfehlungsdruksache bitte ich eine Datenberichtigung vorzunehmen. Die in der Begründung zitierte Verordnung vom 12. Januar 1967 tritt nicht, wie angegeben, am 16., sondern am 15. Juli 1967 außer Kraft. Der Deutlichkeit wegen sollte auch in dem neugefaßten Art. 3 das Datum 15. Juli 1967 in 16. Juli 1967 geändert werden. (D)

Außerdem meine ich, daß aus sprachlichen Gründen in der Empfehlung unter Ziff. 1 die Worte „in diesen gemäß amtlicher Bescheinigung“ durch die Worte „in diesen ausweislich einer amtlichen Bescheinigung“ ersetzt werden sollten. Ich darf auch hier um Ihr Einverständnis bitten.

Die Empfehlungen stehen weitgehend in sachlichem Zusammenhang miteinander. Wenn Sie nicht widersprechen, kann ich feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung mit **der Maßgabe** der sich aus Drucksache 290/1/67 ergebenden **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der berichtigten Fassung **zustimmt**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen für die Heil- und Krankenbehandlung Versorgungsberechtigter in Versorgungskrankenanstalten der Länder (Erststufungsverordnung — KOV) (Drucksache 229/67)

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Wir haben so **beschlossen**.

(A) Punkt 24 der Tagesordnung:

Bestimmung von Mitgliedern des Konjunkturrates für die öffentliche Hand (Drucksache 284/67, zu Drucksache 284/67)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 284/1/67 zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, die sich aus diesen Drucksache ergebenden **Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände** als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder im Konjunkturrat für die Öffentliche Hand gemäß § 18 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft **zu bestimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 252/67)

Die Vorschläge des federführenden Ausschusses für Flüchtlingsfragen, des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen mit Drucksache 252/1/67 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 3 des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 **beschlossen**, Herrn Staatssekretär **Sackmann** (Bayern) und Herrn Ministerialdirigent **Ring e** (Nordrhein-Westfalen) als Mitglieder des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **wiederzubestellen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Drucksache 313/67).

Entsprechend dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik in der Drucksache 313/1/67, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Nachfolger des ausgeschiedenen Staatssekretärs Matthes Sozialminister Dr. **Geißler** als Mitglied im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Rest der Amtsperiode **vorzuschlagen**. Wird dieser Ausschuß-

empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. (C) Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 7/67).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 7/67 bezeichnet sind, **von einer Außerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Nun liegt noch ein Wunsch von Niedersachsen vor. Meine Damen und Herren, Sie haben vorhin bei **Punkt 6 der Tagesordnung** beschlossen, eine unter II der Drucksache 270/1/67 vorgeschlagene Entschließung anzunehmen. Der letzte Absatz dieser Entschließung ist aber nicht angenommen worden, weder die vom Wirtschaftsausschuß noch die von Hamburg vorgeschlagene Ausführung. Niedersachsen bittet darum, noch einmal über den letzten Absatz abstimmen zu lassen.

(Frau Meyer-Sevenich: Weil Zweifel darüber bestehen, ob das wirklich die Minderheit war!)

— Es ist durchaus möglich, daß sich die Minderheit nun zur Mehrheit entwickelt hat. Ohne den letzten Absatz ist das ganze noch weniger wert als eine Entschließung sonst wert ist.

Wer dem letzten Absatz auf Seite 13 der Drucksache 270/1/67 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; auch dieser Teil der Entschließung ist damit **angenommen**. (D)

Damit ist die Tagesordnung beendet.

Die **nächste Sitzung** findet am 14. Juli 1967 um 9.30 Uhr statt. Vorbesprechung um 8.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.04 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 310. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als **genehmigt**.